Dietrich Busse

Hailig Reich, Teutsch Nacion, Tutsche Lande

Zur Geschichte kollektiver Selbstbezeichnungen in frühneuhochdeutschen Urkundentexten*

1. Einleitung

Im Jahr 1806 erklärten die Rheinbundstaaten in einem Brief an die Reichstagsgesandten ihren Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Damit kam an ein vorläufiges Ende, was die einzige Konstante deutscher Staatsgeschichte war, seitdem man überhaupt von deutsch oder Deutschland als einer irgendwie bestimmten Einheit bzw. umreißbaren Größe sprechen kann: nämlich die Berufung auf eine Gemeinsamkeit, die in der politisch-historischen Realität umso weniger aufzufinden war, je umständlicher sie in der offiziellen Selbstbezeichnung des in den deutschen Landen geographisch verorteten politischen Körpers ausgedrückt wurde. Es ist kein Zufall, daß die Beschwörung dieser vergeblich erstrebten Einheit in der uns aus der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts so geläufigen Bezeichnung immerhin dreier Begriffe bedurfte: Reich, deutsch, Nation (ein einzelner hatte es wohl nicht getan). In dieser Anhäufung von Ausdrücken zur kollektiven Selbstbezeichnung in dem, was die Forschung immer noch als "Staatsnamen" oder "Reichstitel" bezeichnet (mit welcher Berechtigung, müßte wohl näher untersucht werden), kommt sehr gut zum Ausdruck, daß in Deutschland keineswegs Einigkeit darüber bestand, mit welchem der drei genannten Wörter die politisch-staatliche Einheit am treffendsten zu bezeichnen wäre. Das Neben- und z.T. Gegeneinander dieser drei Begriffe ist wohl das herausragende Kennzeichen, das den Diskurs der nationalpolitischen Einigung in Deutschland von dem in anderen europäischen Staaten am deutlichsten / unterscheidet. Dieses Nebeneinander, d.h. die in den Quellen seit Beginn anzutreffende begriffliche Unterscheidung von Reich, Nation und Deutsch(land), kommt in dem Austrittsschreiben der Rheinbundstaaten deutlich zum Ausdruck. Sie sprechen darin von der durch die napoleonische Besetzung bewirkten Spaltung Deutschlands in Norden und Süden und fahren fort: "Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper."² Deutschland und Reich werden also noch hier, zu Beginn des "Jahrhunderts der Nationen" und kurz vor dem durch die Napole-

Die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung wurden am 11.1.1993 in einem Vortrag am Institut für deutsche Sprache und Literatur der Universität zu Köln zur Diskussion gestellt; den Teilnehmern an der Diskussion, allen voran Joachim Bumke, Thomas Klein und Jürgen Lenerz, danke ich für Kritik und Anregungen.

¹ Vgl. zur neueren Geschichte des *Nations*begriffs die umfassende Untersuchung von Dann 1993; zum Verhältnis von *Reichs*- und *Nations*begriff, u.a. 28 ff., 165 ff., 297 ff.

² Erklärung der Rheinbundes-Staaten über ihren Austritt aus dem Reich, 1. August 1806; zit. nach Zeumer 1904, 466 f.

onkriege ausgelösten ersten Höhepunkt deutscher Nationalbegeisterung, als ein Gegensatz begriffen. Freilich war das hier beschworene *Reich* zu diesem Zeitpunkt schon längst nicht mehr, als ein lediglich noch in den offiziellen Urkundentexten beibehaltener juristischer Begriff, dem jegliche historische Realität (wenn auch nicht die diskursbestimmende Sprengkraft) fehlte.

Mit der Austrittserklärung war politisch vorerst besiegelt, was die deutschen Reichsfürsten an einem anderen Anfangspunkt des deutschen Nationaldiskurses, kurz vor einem ersten Höhepunkt nationaler Semantik und Rhetorik, im Neutralitätsvertrag von 1438 gefordert und beteuert hatten: "... so getruwen wir, das alle anderen fursten ... ganz Deutschen landes sich von solicher eynunge nicht scheyden sollen noch wollen." Die Befürchtung des Scheiterns der frühen Versuche nationaler Bewußtseinsbildung und politischer Einigungsbestrebungen drückte kurze Zeit später, nach dem Tod des ersten deutschen Nationalidols Maximilian I. im Jahr 1519, auch der Dichter Sebastian Brant aus:⁴

Sich fur dich Wohl O Heyliges Reych
Das dir der Adler nit entweich
Zepter und Cron von Dir entzieh
In frembden Nationen flieh
Dan Würdt es ubel umb uns stahn
Und alls Teütschlandt zu scheytern gahn.

Diese drei Zitate bilden die zeitliche Klammer um eine sprachgeschichtliche Periode, in der die offizielle staatsrechtliche Selbstbezeichnung des *Heiligen Römischen Reiches* stets in der Schwebe blieb und nie zu festen Bedeutungen kam. Symbolisch kommt dies darin zum Ausdruck, daß der vergeblichen Suche nach *I Deutschland* in der Rheinbunderklärung schon drei Jahrhunderte zuvor die Angst entsprach, daß "alls Teutschland scheytern" könnte.

Ich möchte in diesem Aufsatz, der auch als eine Vorstudie zur Geschichte des nationalen Diskurses im Deutschen aufgefaßt werden kann, einige Befunde präsentieren, die ich bei der Auswertung von (sprachgeschichtlich überwiegend aus der frühneuhochdeutschen Periode stammenden) Reichs-Urkunden zu den drei Ausdrücken Heiliges Reich. Deutsche Nation und Deutsche Lande gewonnen habe. Dabei möchte ich vor allem einige Wechselbeziehungen zwischen diesen drei Ausdrücken ansprechen, die mir für ihre Bedeutungsgeschichte und für die Geschichte des nationalen Diskurses im Deutschen generell besonders bedeutsam zu sein scheinen. Bekanntlich gibt es zu allen drei Ausdrücken eine Fülle geschichtswissenschaftlicher und wortgeschichtlicher Literatur; warum lohnt es sich dennoch, sie noch oder wieder zu einem Gegenstand sprachgeschichtlicher Forschung zu machen? M.E. wird in der Literatur den systematischen Beziehungen zwischen diesen drei Ausdrücken immer noch zu wenig Beachtung geschenkt; bei einer Berücksichtigung der semantischen und Wechselbeziehungen und unterschiedlichen diskursgeschichtlichen Einbindungen komme ich - jedenfalls bei den der Untersuchung zugrundeliegenden Verfassungsurkunden zu teilweise anderen Ergebnissen oder zumindest Gewichtungen als vorhandene Forschungsliteratur. Zu gewinnen ist in der bedeutungsgeschichtlichen Forschung vor allem auch eine diskurssemantische Perspektive, die mehr auf diskursive Interrelationen achtet. als dies bisher meist der Fall ist; die folgenden Befunde sind - noch ohne selbst Diskursgeschichte zu sein - aber doch als Vorarbeiten für eine solche neue Forschungsperspektive gedacht.

Man könnte aber auch einen spezifisch sprachgeschichtlichen Grund nennen, der die Erforschung der drei Bezeichnungen nahelegt: Hängt doch das Entstehen der deutschen Gemeinsprache wesentlich mit den staatspolitischen Entwicklungen zusammen, die ein Gemeinschaftsbewußtsein in Deutschland (als sozialgeschichtlich notwendige Voraussetzung für das Bemühen um eine nationale Einheitssprache) unterstützten. Deutsch und deutsche

³ Zit. nach Werminghoff 1908, 186.

⁴ Sebastian Brant, Das Narrenschiff, zit. nach Nonn 1982, 129.

lande war in mittelhochdeutscher und frühneuhochdeutscher Zeit vor allem, was Deutsch (d.h. einen der als *deutsch* bezeichneten Dialekte) sprach.⁵

Den unmittelbaren Anstoß für die Aufnahme eigener wort-, begriffs- und diskursgeschichtlicher Quellenstudien in Urkunden zur deutschen Reichsverfassung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert zur Entwicklung des politischen Vokabulars und v.a. der kollektiven Selbstbezeichnungen im Deutschen, allen voran des Nationsbegriffs, hat aber eine Beobachtung im 19. Jahrhundert gegeben: Ausgerechnet zum Zeitpunkt der Auflösung der letzten juristischen Reste des Heiligen Römischen Reiches (oft historisch nicht ganz zutreffend als "Zusammenbruch" / des alten Reiches bezeichnet⁶), als der Reichsbegriff für eine Weile völlig aus den politischen Urkundentexten verschwand,7 erlebte er bei national begeisterten Bürgern eine neue Blüte; dadurch wurde der deutsche Nationsbegriff im 19. Jahrhundert durch eine nostalgisch verklärte Reichsidee geprägt und belastet, zu deren Rechtfertigung das Mittelalter und die dort angeblich verwirklichte Einheit und Staatsbildung des deutschen Volkes herangezogen wurde.⁸ Es stellte sich daher die Frage, ob der nationale Diskurs im 19. Jahrhundert, v.a. beim Reichs- und Nationsbegriff, zu Recht als ein Anknüpfen an die Staatsterminologie des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation betrachtet werden konnte, oder ob die sprachgeschichtlichen Quellen ein anderes Bild ergeben würden. Es geht also auch um die langfristige bedeutungsgeschichtliche Entwicklung zentraler politischer Leitbegriffe als Daten für die Ausgangslage moderner staatspolitischer Begriffsbildungen und Diskurse.

Der Vorstudie, deren wichtigste Ergebnisse hier präsentiert werden sollen, liegt zunächst ein Korpus von etwa vierhundert Seiten Urkundentexten zur deutschen Reichsverfassung zugrunde; einige weitere Belege aus der Forschungsliteratur wurden gelegentlich zur Abrundung herangezogen.9 Der zeitliche Rahmen wird einerseits durch die ersten deutschsprachigen Verfassungsurkunden festgelegt, die in etwa mit dem Beginn der frühneuhochdeutschen Sprachperiode zusammenfallen; den Abschluß bilden die Texte zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches im Jahr 1806. Der Schwerpunkt der Quellenfunde liegt aber in der frühneuhochdeutschen Periode; so gibt es eine auffällige Häufung der Belege in den Urkundentexten des 15. und 16. Jahrhunderts, also zur Zeit der Reichsreformen Maximilians I., die dann bis zum Westfälischen Frieden 1648 an Zahl deutlich zurückgehen. Bei der Bewertung der Befunde sind die spezifischen Bedingungen zu beachten, denen die Belege bei Zugrundelegung einer solchen Textsorte unterliegen: Erfaßt werden nur die Begriffsprägungen und Bedeutungsentwicklungen auf Verfassungs- und Herrschaftsebene; d.h. es handelt sich um Texte und folglich Begriffsprägungen des Reichsrechts, die nicht unbedingt repräsentativ für die Bedeutungs- und Diskursentwicklung insgesamt sein müssen (zu beachten ist also die mögliche Divergenz zwischen Urkunden- bzw. / Rechtssprache und Volkssprache, aber auch zwischen Herrschaftsperpektive und derjenigen der dieser Herrschaft Unterworfenen). Zu den textsortenspezifischen Bedingungen zählt auch, daß in solchen Urkundentexten sich häufig die Interessen der beteiligten Parteien niederschlagen; politische Propaganda mit semantischen Mitteln gab es ebenso schon auch im Spätmittelalter¹⁰ wie juristisch-politische Formulierungskompromisse, in denen sich die Ergebnisse semantischer Kämpfe entweder

271

⁵ Vgl. etwa die Ausgliederung des Niederländischen aus dem ursprünglich gemeinsamen Sprachverband seit dem 15. Jahrhundert aufgrund staats- und sozialgeschichtlicher Entwicklungen. Zum Zusammenhang zwischen deutscher Sprachgeschichte und der Wort- und Bedeutungsgeschichte von *deutsch* vgl. Sonderegger 1979, 37 ff.

⁶ Tatsächlich ist der faktische Zusammenbruch wohl schon spätestens mit dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges anzusetzen; was folgte, war wohl lediglich noch eine formaljuristische "lebende Leiche".

⁷ So etwa in der Gründungsakte des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815, wo zwar von den souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands (hier noch incl. Österreich) (469), vom deutschen Bund (469), den deutschen Staaten (469), von ganz Deutschland (471) bzw. dem gesammten Deutschland (474) und sogar dem bisherigen Vaterland (473) die Rede ist, niemals jedoch das Wort Reich und ebensowenig Nation verwendet wird. (Zit. nach Zeumer 1904, 469-480)

⁸ Vgl. zu diesem Aspekt Busse 1993 und Busse 1994; vgl. auch Plessner 1959, 18 ff., v.a. aber Dann 1993 (vgl. dazu die Hinweise in Fn. 1)

Es handelt sich dabei um einen ersten Einstieg, da eine Ausweitung der Untersuchung auf weitere Quellentexte und v.a. Textsorten geplant und für eine umfassendere Darstellung auch dringend notwendig ist.

⁰ Vgl. zu diesem Aspekt die interessante Untersuchung von Schröcker 1974.

niederschlagen oder wechselseitig auf einen unverbindlichen gemeinsamen Nenner reduzieren. Insofern geben die zugrundegelegten Quellentexte v.a. die Bedeutungsentwicklung der Staatsbezeichnungen wieder, wie sie dem Verständnis der Könige/Kaiser sowie der Reichsfürsten entsprachen.

Im Mittelpunkt meiner Untersuchungen stehen die Ausdrücke Heiliges Reich, Deutsche Nation und Deutsche Lande. Diese Bezeichnungen stehen insofern in einer geordneten Beziehung zueinander, als - zumindest in den Urkundentexten - die Ausdrücke Deutsche Lande und Deutsche Nation in der Mehrzahl der Fälle als Bestimmungsattribute zum Reichsbegriff verwendet werden und nicht einzeln vorkommen. Trotz der Fülle an Forschungsliteratur zu den einzelnen Bezeichnungen kann festgestellt werden, daß der diskursive Zusammenhang der staatsbezeichnenden Ausdrücke und kollektiven Selbstbezeichnungen, d.h. das gesamte Wortfeld dieses zentralen Typs politisch-historischer Leitbegriffe, nur wenig untersucht wurde. Viele vorhandene Untersuchungen beziehen sich zudem auf enge und engste Zeiträume und erlauben keinen Blick auf die Gesamtentwicklung. Die Berechtigung und vielleicht sogar Notwendigkeit einer erneuten Untersuchung direkt an den Quellentexten ergibt sich auch daraus, daß viele Forscher - v.a. im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert(s) - mit dem Vorsatz an die Quellen herangetreten sind, das Bestehen einer deutschen Nation oder eines deutschen Nationalbewußtseins schon seit dem Mittelalter nachzuweisen. D.h. es besteht bei solchen bedeutungsgeschichtlichen Untersuchungen immer die Gefahr der Überlagerung der Belegtext-Bedeutungen durch forscherzeitliche Begriffsprägungen und Interessenlagen. Versucht man, sich von solchen Einflüssen und Vorfestlegungen so weit wie möglich frei zu machen, ergeben sich auch bei diesem vieluntersuchten Wort- und Textmaterial noch neue Gewichtungen und Bedeutungsaspekte.

2. Heiliges (Römisches) Reich

Zunächst zum Ausdruck Heiliges Reich. Vergleicht man die Belege in den frühen deutschsprachigen (frühneuhochdeutschen) Verfassungstexten, d.h. in Reichstagsabschieden, Landfriedensordnungen, Wahlkapitulationen der Könige bzw. Kaiser und ähnlichen Texten, mit den Behauptungen der Forschungsliteratur, dann überrascht schon, mit welcher Selbstverständlichkeit das Wort Reich in ihr / überwiegend oder ausschließlich als Staatsbezeichnung oder auch als Staatstitel (im Sinne der uns aus dem Geschichtsunterricht geläufigen 'Vollform' Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation) gedeutet wird. Abgesehen davon, daß eine Anwendung des modernen Staatsbegriffs auf die Ständegemeinschaft des Heiligen Römischen Reiches ohnehin unter historischem Blickwinkel sehr problematisch ist, geben die Urkundenquellen auch in der Gewichtung ein differenzierteres Bild: Noch nicht einmal ein Drittel der Belege des Wortes Reich läßt sich semantisch eindeutig im Sinne einer abstrakten Einheit, und/oder einer eigenständigen Institution neben Kaiser/König und Reichsfürsten interpretieren. In mindestens ebensovielen Fällen sind wohl die Reichsstände (oder die Ständegesamtheit) gemeint, und in noch einmal ebensovielen Fällen bedeutet Reich das verliehene Amt, die Königs- oder Kaiserwürde oder die Herrschergewalt. Daneben wird das Wort gelegentlich auch im geographischen Sinne verwendet.

2.1 "Reich" als Staatsverband oder staatsähnliche Institution

Ganz unzweifelhaft und eindeutig im Sinne eines Staates oder einer staatsähnlichen politischen/rechtlichen Institution wird das Wort *Reich* etwa in solchen Textstellen verwendet, in denen es um Ansprüche des Reichs geht, um seine Rechte und das, was dem Reichsverband (und nicht den einzelnen Fürsten) zusteht. So heißt es im Landfrieden von 1323: derjenige, der entgegen der Landfriedensordnung einem Räuber oder Mörder Schutz und Geleit

274

gewähre, "sol uns und dem riche bezzern [d.h. Schadensersatz leisten oder Buße tun] noch unsern anaden."11 Das Reich als politische, über seinen Teilkräften stehende Institution ist sicher auch angesprochen, wenn der Kurverein von Rhense 1338 beklagt, "das des heilig Römisch rich an seinen eren, rehten und guten" angegriffen worden sei, 12 oder wenn die Kurfürsten 1452 eine Denkschrift mit dem Titel versehen: Ratslag, wie das heilig Riche wider uffgericht und Fride in dutzschen Landen möge gemacht werden. 13 Als eigene Institution ist das Reich sicher auch gemeint im formelhaften Titel des Mainzer Erzbischofs als des heiligen Romischen Richs in tutschen landen obrister cantzler, oder wenn an derselben Stelle von des richs / notdurft¹⁴ oder anderswo von des heiligen reichs undertanen und des reichs swere ungnade und die pene die Rede ist. 15 In Kaiser Maximilians I. Hanthabung Fridens und Rechts von 1495 heißt es, alles was an Hilff und Pfenig eingenommen werde, sölle dem gemainen Reich vorbehalten sein und bleiben, 16 und entsprechend in der Regimentsordnung von 1500 über die vom Reichshauptmann in Kriegen gewonnenen Länder und Güter, daßelbig alles sol dem Reich zustehen. 17 Insgesamt überrascht aber doch, wie wenig diese Bedeutungsvariante von Reich im Sinne einer staatsähnlichen Institution im untersuchten Korpus (mit einem knappen Drittel der Belege) im Vordergrund steht.

Auffällig ist daher die Formulierung vom *gemainen Reich* bei Maximilian. Sie könnte darauf hindeuten, daß der Zusatz *gemain* zu jener Zeit doch noch als notwendig empfunden wurde, um unzweifelhaft auszudrücken, daß Empfänger der Steuern das Reich als Staatsverband und nicht die Ständegemeinschaft der Fürsten, oder gar die einzelnen Fürsten bzw. Reichsgewalten selbst seien. Es ist wohl auch kein Zufall, daß die Belege zu dieser Bedeutungsvariante von *Reich* sich vor allem in der Periode der Reichsreformen zwischen 1442 und den Reformgesetzen Maximilians I. (1495/1500) häufen. Bekanntlich waren in dieser Zeit die Versuche, den lockeren Ständeverband des Heiligen Reiches zu einer staatsähnlichen Institution modernerer Prägung auszubauen, am intensivsten; das drückt sich auch in der Begriffswahl und Bedeutungsgebung der unter Maximilian entstandenen Reichsurkunden (Gesetzes- und Verfassungstexte) aus. ¹⁸ Dieses Bemühen um das Reich als politisch-staatliche Ganzheit kommt - außer in Maximilians Gesetzen - vor allem auch in der die Periode der Reformbemühungen einleitenden Denkschrift der Kurfürsten von 1452 zum Ausdruck, deren diesbezüglich eindeutiger Titel schon erwähnt wurde. Das Reichsbewußtsein und eine damit einhergehende Verstärkung des semantischen Aspekts der politischen / Ganzheit im

²⁷⁵

¹¹ Das ganze Zitat lautet: "Wir setzen auch und gebiten, daz chain rauber, dyep, brenner und morder fride und gelaite habe bei fürsten, herren [usw.] ... Swer dem widerstuend, der sol dem clager seinen schaden ab tuen und sol uns und dem riche bezzern noch unsern gnaden." (Reichs-Landfriede Ludwigs des Baiern, 9. April 1323, zit. nach Zeumer 1904, 148)

¹² "Wir von Gotes genaden Heinrich erzbischof ze Meinz, Walram erzbischof ze Köln [usw.] ... tun kunt allen lüten, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir mit einander bedacht und angesehen haben, das das heilig Römisch rich an seinen eren, rechten und guten und auch wir an unsern eren, rechten, gewonheiten und friheiten ... bekrenkt und beswert seint und werden." (Kurverein von Rhense, Bündnisschluß der Kurfürsten, 16. Juli 1338, zit. nach Zeumer 1904, 154)

¹³ Titel einer Denkschrift des Erzbischofs von Trier (Jakob von Sierck) von 1452; zit. nach Isenmann 1989, 151

<sup>151.

14 &</sup>quot;Wir Heinrich von Gots genaden ertzbischof des heiligen stuls zu Meintz, des heiligen Römischen richs in tutschen landen obrister cantzler, verjehen offenlichen mit disem brief, daz wir ze dem geboten hof ze Franchenford, dahin der allerdurchluchtigest unser gnediger herre keiser Ludowig von Rom uns under andern kurfursten, fursten, grefen und heren durch des richs notdurft geboten het ..." (Wiedergabe eines Briefs des Mainzer Erzbischofs in einem Revers Kaiser Ludwigs des Baiern vom 21. September 1342, zit. nach Zeumer 1904, 157)

¹⁵ "Wir Friderich ... ermonen auch euch alle und ieglich unsers und des heiligen reichs under-tanen ..., daz ir all und ieglich stuck, punkt und artikel dieser nachgeschrieben unserer ordenung ... haltent, ... als lieb ewch sei unser und des reichs swere ungnade und die pene hienach in diser un-serer ordnung begriffen zu vermeiden." (Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III., 14. August 1442, zit. nach Zeumer 1904, 217)

¹⁶ Handthabung Friedens und Rechts Maximilians I., 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, § 8, 236.

¹⁷ "Und ob Uns Gott der Allmechtig Glück und Sieg, als Wir hoffen und bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so verordnet werden sol, mit des Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen, oder daß sich jemands an das Reich ergeben und sich dem Reich zinßbar machen wird, daßelbig alles sol dem Reich zustehen und dem verordneten Reichs-Rath getrewlich uberantwort werden." (Regiments-Ordnung Maximilians I., 2. Juli 1500, § 45, zit. nach Zeumer 1904, 248)

¹⁸ Vgl. zu diesem Zusammenhang und seinen historischen und begriffsgeschichtlichen Implikationen Schröcker 1974, 58 ff.

Reichsbegriff wird auch durch die sog. "Türkengefahr", d.h. die militärische Bedrohung des Reiches von außen gefördert. Immer wieder wird in dieser Periode davor gewarnt (und in Reichsurkunden beschworen), daß bei mangelnder politischer Einigung dem Hailigen Reich ... swere Minderung, Verwüstung ... usw. widerfahren könne. 19 Bei aller Berechtigung, solche Verwendungsweisen von Reich im Sinne eines (den Umständen der Zeit angepaßten) Staatsbegriffs zu deuten, muß doch betont werden, daß diese Bedeutungsvariante in dem von mir untersuchten Korpus nur weniger als ein Drittel der Belege umfaßt. 20 Es muß also bei der begriffs- und diskursgeschichtlichen Bewertung der Quellen eine Gewichtung zwischen den einzelnen Varianten nach vorherrschenden und weniger durchsetzungskräftigen diskursiven Strömungen vorgenommen werden.

2.2 "Reich" als Ständegemeinschaft

In einer weiteren, mindestens ebenso großen Gruppe von Belegen meines Korpus wird das Wort Reich entweder eindeutig zur Bezeichnung bzw. im Sinne der Reichsstände verwendet oder kann zumindest so gedeutet werden. So wird im Landfrieden von Eger (1389) der Fall erwogen: "Were ouch, das das heilige Romische reiche oder dieser lantfride reisten ...";²¹ mit reiche können hier nur die / Fürsten und Stände des Reichs mit ihren Heereskontingenten gemeint sein. Zumindest im Sinne der Ständegemeinschaft gedeutet werden kann das Wort Reich in einem Satz aus der Erneuerung des Landfriedens durch Rudolf I. von 1281, wo es heißt: "Wir setzen und gebeten bi das riches hulden und von unser keyserliger gewalt ...".22 Das Wort huld kann im Sinne von 'Erlaubnis' gedeutet werden, dann wären eindeutig die Stände gemeint; man kann es jedoch auch im Sinne von 'Machtvollkommenheit' deuten, dann könnte mit rich sowohl die Ständegemeinschaft als auch eine eigene, über den Ständen stehende Institution gemeint sein. Dieses Beispiel macht anschaulich, daß viele Belege mehrdeutig sind; jedenfalls erscheint es als verfehlt, überall dort, wo eine Konnotation im Sinne von 'Staat', 'selbständiger Institution' eventuell möglich ist, diese auch schon automatisch als gesichert anzunehmen, wie das in der Forschungsliteratur oft allzu voreilig geschieht. Jedenfalls ist es schwierig, aus solchen Belegstellen eindeutig auf bestimmte Bewußtseinshaltungen der Verfasser solcher Texte zu schließen: Die historische Tatsache, daß das Machtgefüge des Heiligen Reiches auf den Reichsfürsten und dem König/Kaiser (mit

¹⁹ "Als Wir vor Augen sehen stäte, onunderlässige Anfechtung gegen der Christanheit, nu lang Zeyt geübt, dardurch vil Küngreich und Gewält christanlicher Lande in der Unglaubigen gehorsam pracht sein, also das sy ir Macht und Herrschung bis an die Grenitzen Teutscher Nacion und des Hailigen Reichs erstreckt, ... darauß nit allain dem Hailigen Reich, sonder auch der gantzen Christanheit swere Minderung, Verwüstung und Verlust der Selen, Ern und Wirden erwachsen ..." (Sog. Ewiger Landfriede Maximilians I., 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, 225)

Weitere Belege, die diese Bedeutungsvariante stützen, sind z.B.: "Wir Wenczlaw von Gotes gnaden Romischer kunig ... tun kunt ...: daz wir dem almechtigen Gote zu lobe, dem heiligen reiche zu eren und sust landen und luten gemeinlichen zu nucze, fride und gemache ... eines gemeinen lantfrides uberkomen sein ..." (Landfriede von Eger, 5. Mai 1389, zit. nach Zeumer 1904, 181) - "Als Wir auß mercklichen anligenden Notsachen zu gemainem der Christanheit, des Reichs und aller Stende Nutz und Fürderung ainen gemainen Frid im Reich ... aufgericht haben ..." (Handthabung Friedens und Rechts, 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, 235) - "Setzen demnach, ... daß alles dasjenige, was ... vor gut befunden und beschlossen worden oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi stet, vest und unverbrüchlich gehalten" werde. (Abschied des Reichstags zu Regensburg - Sog. Jüngster Reichsabschied, 17. Mai 1654, § 6, zit. nach Zeumer 1904, 383) - "... dauon kumpt auch, daß das Romische rych, der keyser, die fürsten und alle Dutsche nacio nu zur zyt by allen andern nacion vor die mynste geacht werden." (aus dem Abschied zwischen geistlichen Kurfürsten, "mit waß mittel das Rom. Reich wieder auffzubringen wäre" etc. von 1453, zit. nach Werminghoff 1908, 191, Fn.1, der seinerseits zit. nach Ranke, Sämtl. Werke VI, 11) - Johann von Lysura, Rat des Trierer Erzbischofs, verlangt in einer überlieferten Reichstagsrede von 1454, "das reich und Teutsch gezunge mit seinen gerichten und gerechtickeiten und aller notdurft in gut fuge bestellung und ordenung zu stellen" (zit. nach Isenmann 1989, 158).

²¹ Landfriede von Eger, 5. Mai 1389, § 12, zit. nach Zeumer 1904, 183 (*reisen* bedeutet hier: 'zu Felde ziehen, einen Kriegszug unternehmen').

²² Erneuerung des Reichs-Landfriedens durch Rudolf I., 13. Dezember 1281, zit. nach Zeumer 1904, 121.

wechselndem Primat) ruhte, macht es auch objektiv schwierig, eine eindeutige begriffliche Trennung zwischen 'Ständegemeinschaft' und 'staatsähnliche Institution' vorzunehmen. Wenn in vielen Belegen der Terminus *Reich* also semantisch mit 'Ständegemeinschaft' gleichgesetzt wird (oder zumindest so gedeutet werden kann), dann sollte daraus ohne weitere Indizien jedenfalls nicht vorschnell ein "Staatsbegriff" im heutigen Sinne extrapoliert werden.

Eindeutig im Sinne einer Ständegesamtheit oder sogar Ständeversammlung wird das Wort Reich jedenfalls in einigen späteren Belegen (nach dem für die Begriffsgeschichte einschneidenden Ereignis des Dreißigjährigen Krieges) verwendet. So heißt es in der Erklärung über die Verleihung der Kurwürde an Braunschweig von 1706, der Kaiser sei "des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen und dessen Consens einzuholen"; im Entwurf der Mainzer Kanzlei für eine Ewige Wahlkapitulation von 1711 ist davon die Rede, über die Erhebung von Steuern solle "jedesmal dem Reich" (gemeint ist: den auf dem Reichstag versammelten Ständen) "richtige Rechnung gethan werden"; und im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 heißt es: "Das Reich überträgt ... alle seine Rechte ... dem Kurfürsten-Erzkanzler", und: die von ihm mit Frankreich geschlossenen Verträge "werden durch den Kurfürsten-Erzkanzler zur Genehmigung des kurfürstl. Kollegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht."23 Im Lichte der weiteren Ge- / schichte des nationalen Diskurses in Deutschland ist es bezeichnend, daß zu demselben Zeitpunkt, an dem ein nostalgisch verklärter, an romantische Phantasien über das goldene Mittelalter und vermeintliche ehemalige deutsche Reichs-Herrlichkeit angelehnter Reichsbegriff die politische Debatte zu prägen (und - wie man ex post sagen kann - zu vergiften) begann, der Terminus Reich jedenfalls in den politischen Urkundentexten ausschließlich nur noch im Sinne der Ständegemeinschaft der Fürsten (und wenigen Städte) verwendet wurde.

Neben diesen sehr eindeutigen Belegen gibt es eine Fülle von Textstellen, bei denen die Deutung von *Reich* im Sinne einer Ständegemeinschaft sehr naheliegt und meistens mit besserem Recht vertreten werden kann als die in der Literatur überwiegend übliche Deutung im Sinne einer über den Ständen bestehenden Institution eigener Art. So verspricht etwa Karl V. in seiner Wahlkapitulation von 1519: "Und in allweg sollen und wellen Wir die teutsch Nation, das Heilig Römisch Reiche und die Churfursten, als die vordristen Gelider desselben, auch ander Fursten, Grafen, Herren und Steende bei iren hochisten Wirden, Rechten und Gerechtigkaiten, Macht und Gewalt ... beleiben lassen."²⁴ Wenn die Kurfürsten hier als erste Glieder des Reichs angesprochen werden, dann ist mit Reich die Gesamtheit der Stände gemeint (wie auch an vielen anderen Stellen²⁵). Gleiches gilt / etwa für Karls V. Zusicherung:

²⁷⁸

²³ "Die Römisch-Kayserliche ... Majestät ... des Fürsatzes gewesen, sich mit dem gesammten Reich darüber zu vernehmen und dessen Consens einzuholen ..." (Aufnahme Braunschweigs in das Kurfürstenkollegium, 21. Juli 1706, zit. nach Zeumer 1904, 404) - "Der regierende Römische Keyser soll und will ... daran seyn, damit ... von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich ... auf dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag ... richtige Rechnung gethan werde ..." (Entwurf einer immerwährenden Wahlkapitulation, 8. Juli 1711, Art. V, zit. nach Zeumer 1904, 412) - "Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kaisers alle seine deßfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten-Erzkanzler, welcher die Vollmacht des deutschen Reichs hat, mit der französischen Regierung alle allgemeine und besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schiffahrts-Octroi abzuschließen; diese Anordnungen werden durch den Kurfürsten-Erzkanzler zur Genehmigung des Kurfürstl. Kollegiums und zur Kenntniß des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht." (Reichsdeputations-Hauptschluß, 25. Februar 1803, § 39, zit. nach Zeumer 1904, 451)

²⁴ Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, § 4, zit. nach Zeumer 1904, 251.

²⁵ In der Erklärung zur Absetzung König Wenzels vom 20. August 1400 ist die Rede von den "... fursten, herren, steten, landen und luten des heiligen riches, dy eynes vorsichtigens hanthabers inneclichen begernde sint ..." (zit. nach Zeumer 1904, 189) - Auch die Formulierungsweisen für des Reichs Tag als der Versammlung der Stände legen diese Deutung nahe: "... darumb auch gemainem Nutz zu Fürdrung und Notturften ewer aller Unser und des Hailigen Reichs Camergericht mit zeytigem Rat ewer der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besamnung uff Unser und des Hailigen Reichs Tag hie zu Worms aufgericht und zu halten fürgenomen ..." (Reichs-Kammergerichts-Ordnung, 7. August 1495; zit. nach Zeumer 1904, 228) - Die Vorschriften für die Besetzung der Richterstellen am Kammergericht lassen eine solche Deutung zumindestens zu: "Zum Ersten das Camergericht zu besetzen mit ainem Richter, der ain geistlich oder weltlich Fürst oder ain Grave oder ain Freyherr sey, und XVI Urtailer, die alle Wir mit Rat und Willen der Besamnung yetzo hie kießen werden auß dem Reich Teutscher Nacion ..." (Reichs-Kammergerichts-Ordnung, § 1, zit. nach Zeumer 1904, 228) - Ganz deutlich ist diese Version je-

"Wir sollen und wellen ... auch kain Pundnus oder Einung mit frömbden Nationen noch sonst im Reiche machen ...".²⁶ Mit den Bündnispartnern im Reiche können nur Reichsfürsten gemeint sein. Ganz deutlich wird dies in der Regimentsordnung Karls V. von 1521, wo dem Statthalter das Recht zugesprochen wird, "im Reich und mit andern Stenden und Gewelten zu handlen".²⁷ Reich und andere Stände: hier ist die Gleichsetzung ganz deutlich.

Zweifelhaft bzw. beiden Deutungsmöglichkeiten ausgesetzt sind eine Vielzahl von Belegen, wo von den Ständen, Untertanen usw. des Reichs die Rede ist; der Genitiv erlaubt hier keine gänzlich eindeutige Bedeutungsfestlegung (als Entscheidung zwischen genitivus possessivus und genitivus partitivus). Auch wenn die Rede davon ist, daß Abgaben aus dem Reich erhoben werden sollen oder Gremien mit Personen aus dem Reich besetzt werden sollen, ist eine eindeutige Interpretation nicht möglich; jedenfalls erlaubt der Wortlaut keine klare Entscheidung zwischen den Deutungsmöglichkeiten 'Ständegesamtheit', 'geographisches Gebiet' und 'Staat'.28 Wenn an vielen ähnlichen Stellen eine Deutung der Verwendungen von Reich im Sinne einer Ständegesamtheit möglich oder sogar naheliegend ist, so erstaunt das nicht, ist doch das Reich in seiner Geschichte politisch letztlich immer ein Ständeverband geblieben; Versuche, eine darüber hinausgehende staatliche Ordnung zu schaffen und fest zu institutionalisieren (wie sie etwa in der Reformgesetzgebung von Maximilian I. unternommen wurden) sind an den faktischen Machtverhältnissen gescheitert. So drückt sich in der Uneindeutigkeit der Verwendung von Reich gerade in den Quellen der Reformperiode möglicherweise auch das Ringen zwischen den Reichsgewalten um die Vorherrschaft im Reich semantisch aus: eine staatsähnliche Begriffsprägung durch den Kaiser könnte einer Definition im Sinne der Ständegesamtheit durch die Reichsfürsten gegenüberstehen; hier würden dann die unterschiedlichen Interessen der an der Verabschiedung der Verfassungstexte beteiligten Gewalten und Parteien je nach Übergewicht in der einen oder anderen Bedeutungsprägung diskursiv zur Geltung kommen.²⁹ Die Doppeldeutigkeit vieler der Verfassungstexte könnte dann auch mit deren textsortenspezifischen Bedingungen zusammenhängen: als auf den Reichstagen mühsam gefundene (Formulierungs- oder sogar Formel-) Kompromisse zwischen Kaiser und Reichsfürsten soll in ihnen eine ein- / deutige Entscheidung für die eine oder die andere der konkurrierenden Begriffsprägungen möglicherweise gerade vermieden werden. Eine nachträgliche künstliche semantische Vereinheitlichung durch die Bedeutungsforscher im Sinne von einer der quellenzeitlich konkurrierenden Varianten wäre dann doppelt prekär. Ordnet man die Belege zeitlich, dann zeigt sich, daß sowohl vor wie unmittelbar nach dieser Reformperiode (von ca. 1450 bis 1520) die Textstellen, in denen Reich als 'Ständeversammlung' aufzufassen ist, gehäuft vorkommen, bis hin zur Auflösung des Heiligen Reichs in den Staatenverein des Deutschen Bundes im Jahr 1815. Bei vorsichtiger Deutung zeigt sich daher, daß eindeutige Belege für einen Staatsbegriff im heu-

denfalls dann, wenn es für den Fall, daß die eingetriebenen Gerichtsgebühren zur Unterhaltung des Gerichts nicht ausreichen, heißt: "so sol das übrig von des Reichs Gesellen entricht werden." (Reichs-Kammergerichts-Ordnung, § 19, zit. nach Zeumer 1904, 232) - Weitere Stellen, die diese Deutung nahelegen: "... mit zeytigem Rat und Willen der erwirdigen, hochgeporn Unser lieben Neven Churfürsten, Fürsten und ander Stende des hailigen Reichs diser Versamlung, damit das hailig Reich und seine Stend und Undertan sich solchs Frides und Rechtens und Handthabung desto trostlicher versehen und frewen mogen ..." (Handthabung Friedens und Rechts, 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, 235) - "... solchs sol geordnet und außgericht werden von dem gemainen Pfenig und Hilff, so auß dem Reich zusamen bracht were ..." (Handthabung, § 4, zit. nach Zeumer 1904, 236) - "Ob sich vemand in Hilff. Rat oder Anschleg der Türcken oder ander, so mit der Tat oder in ander Weiß wider die Christanheit, das Reich oder die Nacion, geben wurden, dieselben söllen auß dem Reich geschlossen ... werden." (Ordnung des gemeinen Pfenings, 7. August 1495, § 13, zit. nach Zeumer 1904, 235)

Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, § 7, zit. nach Zeumer 1904, 252.

²⁷ "So auch den Stathälter und Regiment für Not ansehen wurde, des christlichen Glaubens Anfechter halben im Reich und mit anderen christlichen Stenden und Gewelten zu handlen, das söllen sie zu thun auch Macht haben." (Regimentsordnung Karls V., 26. Mai 1521, §3, zit. nach Zeumer 1904, 260 f.) handlen meint hier: Besprechungen abhalten, verhandeln, Verwaltungsakte durchführen usw. - Vgl. auch: "... der Kays. Maj. Hoffrath, so deß Heil. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen" (Passauer Vertrag, 2. August 1552, § 14, zit. nach Zeumer 1904, 380 Fn. 1) 28 Vgl. die Belege in Fußnote 23.

²⁹ Eine genaue Auswertung der Quellen unter diskursgeschichtlicher Fragestellung und Heranziehung neuerer historiographischer Forschungsergebnisse steht noch aus; sie kann auch in dem vorliegenden Beitrag noch nicht geleistet werden.

tigen Sinne in Verbindung mit dem Reichsbegriff in frühneuhochdeutschen Reichsurkunden seltener sind, als es nach der Forschungsliteratur den Anschein haben könnte. An dieser Stelle muß auf das methodologische Problem der Interferenz aufmerksam gemacht werden, d.h. die Gefahr einer Überlagerung der Deutung von Quellenbefunden durch forscherzeitliche Bedeutungsgebungen. Diese Gefahr ist vor allem dann gegeben, wenn an die Quellentexte schon mit dem ausgesprochenen Interesse herangetreten wird, nach einem deutschen Staats- oder Nationalbewußtsein schon in frühesten Zeiten zu forschen. Die Belege zu *Reich* zeigen, daß eine solche Deutung in der Mehrzahl der Fälle jedenfalls problematisch (wenn nicht gar falsch) ist.

2.3 "Reich" als Amt, Titel, Herrscherwürde

Schließlich gibt es eine dritte Gruppe von Belegen (im gleichen Umfang wie die beiden ersten Gruppen), in denen mit dem Wort *Reich* eindeutig das Amt, der Königs- oder Kaisertitel oder die Herrscherwürde gemeint ist. Dies machen schon zwei Parallelstellen aus dem Sachsenspiegel von ca. 1230 deutlich, wo es über den gewählten König heißt: "so hat her koningliche gewalt unde koninglichen namen", danach aber über den gekrönten Kaiser: "so hat her des riches gewalt unde keiserlichen namen". Gemeint ist mit rich hier also die Würde des Kaisers. Das wird auch in späteren Quellen deutlich, etwa beim Kurverein von Rhense (1338), der sich auf seine Rechte der kur des richs, also der Königswahl, I beruft. Umgekehrt wird die Absetzung Wenzels von der Königswürde (1400) in die Worte gefaßt: "daz wir [Wenzel] von demselben Romischen riche und alle der wirde darczu gehorig ... wollen ... abethun und abeseczen". Das Reich als Herrschaftsgewalt meint wohl auch Maximilian I., wenn er 1491 die Gefahr beschwört, daß durch fremde Mächte die "monarchei des reichs aus der Teutschen nacion gewendet werde", oder wenn er sich gegen Versuche Frankreichs wendet, "des reichs titel, ere, wirde und oberkeit" zu erlangen. 33

Die meisten Belege zu dieser Bedeutungsvariante von *Reich* finden sich freilich in den formelhaften Einleitungs- und Schlußsätzen der Reichsabschiede. So heißt es in ähnlich lautenden Formulierungen im *Ewigen Landfrieden* Maximilians von 1495, in seiner *Regimentsordnung* von 1500 und in der *Regimentsordnung* Karls V. von 1521: "Als wir hievor zu der Höche und Last des Hailigen Römischen Reichs erwelt und nu zu Regierung desselben komen sind ..."; die Deutung von Reich im Sinne des Amts, der Herrscherwürde, ergibt sich aus dem Vergleich mit einer Parallelstelle in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519, wo es heißt: "Als wir zu der Er und Wirde des Romischen kuniglichen namens und gewalts er-

³⁰ "Die Dudischen sullen durch recht den künig kiesen. Swen die coren wirt von den bischopphen, die dazu gesazt sin, unde uph den stul zu Aken kumt, so hat her konincligen namen. Swen ine der babis wiet, so hat her keiserlichen namen." (Sachsenspiegel, ca. 1230, Quedlinburger Handschrift, Art. 143 (III, 52,1) zit. nach Zeumer 1904, 72) "Die dutschen sullen durch recht den koning kiesen. Wenne der gewiet wirt von den bischofen, de dar zu gesatzt sint, unde uf den stul zu Achen kumt, so hat her koningliche gewalt unde koninglichen namen. Wenne in der pabist wiet, so hat her des riches gewalt unde keiserlichen namen." (Sachsenspiegel, ca. 1230, Merseburger Handschrift, III 52,1, zit. nach der von Cl.v.Schwerin hrsgg. Ausgabe, Stuttgart 1982, 122) - Vgl. auch die Parallelstelle im Schwabenspiegel: "Diu Tiuschen kiesent den Kiunig. ... Swenne er gewihet wirt mit der willen, die in erwelt hant, so hat er kiuniglichen gewalt unde namen. Als in der babest gewihet, so hat er volleclichen dez riches gewalt unde keiserlichen namen." (Schwabenspiegel, 1274, Laßbergische Handschrift, Art. 118, zit. nach Zeumer 1904 96)

^{31 &}quot;... han uns des vereint, das wir das egenant rich und unser fürstlich er, die wir von im haben, nemlich an der kur des richs ... beschutzen und beschirmen wellen." (Kurverein von Rhense, 16. Juli 1338, zit. nach Zeumer 1904 154)

³² "... so sin wir ... uberkommen, daz wir den vorgeschriben hern Wenczelaw als eynen ... entgleder und unwirdigen des heiligen richs von demselben heiligen Romischen riche und alle der wirde darczu gehorig zu dißer zijt wollen genczlichen und zumale abethun und abeseczen." (Absetzung König Wenzels, 20. August 1400, zit. nach Zeumer 1904, 191)

³³ Äußerung Maximilians I. von 1491 und Kaiserliches Hilfsmandat vom 4. Juni 1492, zit. nach Isenmann 1989, 159 u. 182.

haben ... sein ...".³⁴ Diesen Einleitungsformeln entsprechen die Datumsformeln, die von 1281 bis zur Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. 1806 in gleicher Form nachweisbar sind, etwa der Art: "Geben am ..., unser Reiche des Römischen im ersten ... jare. 1855 Schließlich sprechen die Kaiser immer wieder von ih- I ren Vorgängern als den "Vorfahren am Reich". 1856 Es handelt sich bei dieser Bedeutungsvariante von Reich zweifelsfrei um eine Lehnübersetzung aus dem Lateinischen, wobei - je nach Status des Unterzeichners - freilich meist offen bleibt, ob hier das regnum, also die Königswürde, oder das imperium, die Kaiserwürde, gemeint ist; beide lateinische Begriffe werden in den deutschen Quellen mit riche übersetzt. Schließlich gibt es Textstellen, in denen Reich synonym, mit 'Macht' oder 'Herrschaft' verwendet zu sein scheint; etwa wenn in der Regimentsordnung von 1500 die Rede ist von "gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung ..., auf denen alle Reich und Gewalt ruhen". 187

2.4 Fazit

Faßt man die bisherigen Beobachtungen zur Verwendung von *Reich* zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

- Das Wort *Reich* wird in den untersuchten Urkundentexten keineswegs so überwiegend oder ausschließlich im Sinne eines Staatsverbandes, d.h. einer neben oder über den Ständen und dem König/Kaiser bestehenden eigenständigen Institution verwendet, wie dies von der Forschungsliteratur z.T. nahegelegt wird.
- Abgesehen von der Vielzahl von Belegen, in denen *Reich* das Amt oder die Herrscherwürde meint, stehen sich etwa gleichviel Belege gegenüber, in denen das Wort im Sinne der Reichsstände und Ständegesamtheit gedeutet werden kann, wie solche, in denen höchstwahrscheinlich wirklich eine eigenständige Institution staatsähnlicher Art gemeint ist. Viele Belege lassen beide Deutungen zu, was wohl das z.T. zu einseitig gezeichnete Bild in vielen Forschungsarbeiten erklärt.
- Ganz gelegentlich finden sich Belege, in denen *Reich* möglicherweise im geographischen Sinne gemeint ist.

³⁴ "Als Wir hievor zu der Höche und Last des Hailigen Römischen Reichs erwelt und nu zu Regierung desselben komen sind ..." (Ewiger Landfriede Maximilians I., 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, 225) - "Als Wir ... zu der Er und Wirde des Romischen kuninglichen namens und Gewalts erhaben ... und gesetzt sein..." (Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, zit. nach Zeumer 1904, 251) - Vgl. auch: "Als Wir zu der Höhe und Würde des H.Röm. Reichs erwehlet und zur Regierung desselben kommen sind ..." (Regimentsordnung Maximilians I., 2. Juli 1500, zit. nach Zeumer 1904, 241) - "Als wir zu der Ere und Wirde des Heiligen Römischen Reichs erwelet und zu Regierung desselben kommen sein" (Regimentsordnung Karls V., 26. Mai 1521, zit. nach Zeumer 1904, 260)

³⁵ "Diz geschach zu Megentze ob deme hove an deme sunnentage ..., an deme nunden jare unsez riches." (Erneuerung des Reichs-Landfriedens von 1235 durch Rudolf I., 13. Dezember 1281, zit. nach Zeumer 1904, 121) - "Geben am dritten Tag des Monets Julii ..., Unser Reiche des Römischen im ersten und des Hispanischen im vierten Jaren." (Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, zit. nach Zeumer 1904, 255) - "Geben ..., Unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten und Unserer Reich im drey und dreyßigsten Jahren." (Landfriede Karls V., 30. Juni 1548, zit. nach Zeumer 1904, 281) - "Gegeben ..., Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre." (Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II., 8. August 1806, zit. nach Zeumer 1904, 468)

³⁶ "... und daz es damit dieselben anders nit halten, dann als das von anbeginn durch den heiligen keiser Karle den grossen unsern vorfaren am reich ... geordent und gesatzt ist." (Frankfurter Landfriedensordnung Friedrichs III., 14. August 1442, § 13, zit. nach Zeumer 1904, 219) - "Wir setzen auch hindan alle ... Privilegia ..., von Uns odern Unsern Vorfahren am Reich ... verfasset ..." (Landfrieden Karls V., 30. Juni 1548, § 27, zit. nach Zeumer 1904, 280) - Vgl. auch folgende Stelle: "... sollen und wellen Wir Uns auch keiner Succession oder Erbschaft des oft ernennten Römischen Reichs anmaßen ..." (Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, § 28, zit. nach Zeumer 1904, 254)

³⁷ "... gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung ..., auf denen als Grundfesten alle Reich und Gewalt ruhen ..." (Regimentsordnung Maximilians I, 2. Juli 1500, zit. nach Zeumer 1904, 241) - "... das das Heilig Römisch Reich durch keinen füglichern und besseren Wege, dann gut Regiment, Fride, Recht, auch gute Ordenung und Pollicei, darauf dann als Grundfesten alle Reich und Gewelt rühen, in Aufnemen bracht ... werden möge." (Regimentsordnung Karls V., 16. Mai 1521, zit. nach Zeumer 1904, 260)

282

11

Dieser Befund, daß von einer Eindeutigkeit des Reichsbegriffs in den Verfassungsakten wohl keine Rede sein kann, muß nicht erstaunen, sondern liegt vielmehr nahe, wenn man die historischen Rahmenbedingungen berücksichtigt: Nämlich (1), daß die Oberherrschaft im Reich zwischen Königen oder Kaisern / und den Reichsständen stets umstritten war, daß also je nach den Wechselfällen der Geschichte entweder mehr das Reichsoberhaupt oder die Reichsstände den politischen Kern des Reichs verkörperten; (2) daß das Heilige Römische Reich als juristisches Faktum nicht identisch war mit seinem politischen Kern, d.h. den Reichsständen des deutschsprachigen Gebiets; vielmehr schrumpfte es erst allmählich auch juristisch auf die Deutsche Nation zusammen, was später diesen Zusatz im Reichstitel notwendig machte; und (3) war den Versuchen, aus dem heterogenen Konglomerat von Fürsten und Ländereien mit unterschiedlichen Interessenlagen ein dauerhaftes Staatsgebilde zu formen, nur eine kurze Lebensdauer vergönnt; mit der Religionsspaltung und ihren politischen Folgen war ihr Scheitern unausweichlich. All diese Faktoren spiegeln sich auf die eine oder andere Weise in den unterschiedlichen Bedeutungsgebungen des Wortes Reich in den Verfassungsurkunden wider. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Interessen, die zu unterschiedlicher Wortwahl und divergierenden diskursiven Strategien führen, bei der Bezeichnung Deutsche Nation, die ab dem 15. Jahrhundert zunehmend mit dem Reichsbegriff in festen Kollokationen verbunden wurde. Besonders interessant ist dabei die Frage, ob die - als Formel übrigens gar nicht so häufig gebrauchte -, uns aus dem Geschichtsunterricht so geläufige Wendung Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation wirklich vorrangig als Staatstitel im heutigen Sinne gemeint war, wie vielfach in der Forschungsliteratur behauptet wird.

3. "Deutsche Nation"

Wenn ab Ende des 15. Jahrhunderts der Reichsbegriff in den von mir untersuchten Urkundentexten in zunehmender Häufung mit dem Ausdruck Deutsche Nation verbunden wird, dann kann man in diesem Bezeichnungswandel eine Reaktion auf das zunehmende Schrumpfen des Reichsverbandes auf die deutschsprachigen Fürsten und Gebiete sehen. Über den Ausdruck Deutsche Nation gibt es eine solche Fülle von Literatur, daß es überflüssig oder sogar wagemutig erscheinen könnte, diese Bezeichnung noch einmal oder wieder mit eigenen Quellenstudien anzugehen. Sind die fraglichen Quellen nicht wieder und wieder zu einem Gegenstand bedeutungsgeschichtlicher Untersuchungen gemacht worden? Wenn ich das hier erneut unternehme, dann u.a. deshalb, weil ich den Blick vor allem auf den engen diskursgeschichtlichen (also textlichen und semantischen) Zusammenhang lenken möchte, der zwischen dem Nationsbegriff und dem Reichsbegriff in den Verfassungsurkunden besteht und der in der Forschungsliteratur häufig zu wenig beachtet wird. Dabei ergibt sich (vor allem hinsichtlich der Verteilung der einzelnen Bedeutungsvarianten) eine teilweise andere Gewichtung, als nach der Literatur zu erwarten war. Das mag auch daran liegen, daß ich zunächst den Sprachgebrauch in den Urkunden gesondert untersucht habe, während in der Forschungsliteratur nicht-offizielle oder populäre Quellen mit (oder sogar vor- / rangig) herangezogen werden. Offenbar gibt es gerade beim Nationsbegriff stärkere Abweichungen zwischen einzelnen Diskursbereichen, also etwa zwischen rechtskräftig gewordener Reichsterminologie und öffentlich-politischem Sprachgebrauch. Hier spielt die Bindung an spezifische Diskursformationen und (damit zusammenhängend) an spezifische Textsortenbedingungen sicher eine wichtige Rolle.

Der Ausdruck *Deutsche Nation* wird in den von mir untersuchten Urkundentexten im wesentlichen in vier verschiedenen Bedeutungsvarianten verwendet, die freilich nicht immer semantisch sauber voneinander getrennt werden können (semantische Überschneidungen zwischen den Varianten sind also möglich und liegen teilweise auch in der "Natur der Sache", d.h. einer im untersuchten Bedeutungsfeld üblichen begrifflichen oder diskursiven "Logik"):

- Nation als 'Volk' bzw. im Sinne einer Bezeichnung für eine ethnische Größe;
- Nation als Bezeichnung einer geographischen Einheit;
- Nation im Sinne der Reichsstände;
- Nation als Ausdruck zur Bezeichnung einer staatsähnlichen Institution oder Gesamtheit.

Vergleicht man nun die zahlenmäßige Gewichtung zwischen diesen Varianten, dann ergibt sich beim Ausdruck *Deutsche Nation* (wie schon bei *Reich*) wieder eine erstaunliche Differenz zwischen den von mir ausgewerteten Urkundentexten und dem Bild, das man anhand der Forschungsliteratur gewinnen könnte. Eine relative Übereinstimmung in der Gewichtung besteht noch bei der Verwendung von *Nation* im Sinne von 'Volk', die aber in den Reichsurkunden mit einem guten Achtel der Belege eher selten vorkommt; diese dem lateinischen Wortursprung von *natio* entsprechende Variante wird immer dann gebraucht, wenn es um die Herkunft von Personen geht. So heißt es etwa in der *Wahlkapitulation* Karls V. von 1519: "Wir sollen und wellen auch Unser Kunigliche und des Reichs Empter am Hof und sonst im Reiche auch mit kainer andern Nation, dan geborn Teutschen ... besetzen und versehen." Und ähnlich in der Kammergerichtsordnung von 1555: "So sollen die Beysitzer ... verständig qualificirte Personen auß Teutscher Nation gebohren und derselben Nation Gebräuch und guten Gewonheiten erfahren ... seyn."

Erhebliche Unterschiede ergeben sich aber hinsichtlich der anderen Bedeutungsvarianten; im Unterschied zu der in der Forschungsliteratur meist zu beobachtenden starken Gewichtung der Verwendungsvarianten von Nation im Sinne einer staatsähnlichen Institution oder der Stände bzw. Ständegesamtheit (also im politischen Sinne), ergibt das von mir untersuchte Korpus der Reichsurkunden eher eine stärkere Gewichtung der geographischen Bedeutungsvariante von Nation, die in meinem Korpus immerhin fast die Hälfte aller Belege ausmacht. Im geographischen Sinne wird Nation etwa dort gebraucht, wo von den vielen Orten / Teutscher Nation die Rede ist, wenn der Kaiser dazu verpflichtet wird, keine Tagleistungen außerhalb Teutscher Nation zu fordern, und möglicherweise auch dort, wo von dem Nachteil die Rede ist, der den Ständen in Teutscher Nation durch das fahrende Kriegsvolk erwächst. 40 Im Sinne einer eher geographisch gemeinten Landesbezeichnung wird der Ausdruck etwa dort gebraucht, wo in wirtschaftlichem Zusammenhang Maßnahmen gefordert werden, damit das Geld, das für fremde Waren ausgegeben wird, besser in Teutscher Nation behalten werde. 41 Auch wenn in der Regimentsordnung Maximilians I. von 1500 die Gefahr beschworen wird, daß die Türken ihre Macht "biß an die Grentz Teutscher Nation ... erstrecken" und "mit mercklichen Gewalt Teutsche Nation ... uberziehen", dann kann ein geographischer Raum gemeint sein, vielleicht aber auch und zugleich das Volk oder auch der Herrschaftsbereich der Stände. 42

Ich möchte diese Gewichtungsunterschiede nicht überbewerten, aber doch ein paar Vermutungen über ihr Zustandekommen anstellen. Es fällt nämlich auf, daß in den Verfassungsurkunden der Ausdruck *Deutsche Nation* weit überwiegend nur in festen syntaktischen Verbindungen oder Kollokationen mit dem *Reichs*-Begriff verwendet wird, und zwar typi-

284

³⁸ Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, § 13, zit. nach Zeumer 1904, 253.

³⁹ Kammergerichtsordnung, 25. September 1519, Tit. III § 2, zit. nach Zeumer 1904, 312.

⁴⁰ "Wo auch im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß und Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen gesehen ... würde ..." (Abschied des Augsburger Reichtages, 25. September 1555, § 40, zit. nach Zeumer 1904, 290) - "Und dieweil jetzt angeregte Reisige und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet in das ander kommen ..." (a.a.O., § 41, S. 290) - "... die Versammlungen der Krieges-Leute zu Roß und zu Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolgt ..." (a.a.O., § 54, S. 292) - "Auch die Kurfursten, Fursten ... Stende ... mit rechtlichen und gutlichen Tagleistungen außerhalb Teutscher Nation ... nit dringen, erfordern noch furbescheiden ..." (Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, § 15, zit. nach Zeumer 1904, 253)

⁴¹ "Nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation gute Wullen-Tücher gemacht wurden, also daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld, so für dieselbigen fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte ..." (Aus der Reformation guter Pollicei von 1548, XXI, hier erneuert und abgedruckt im Augsburger Reichstagsabschied vom 25. September 1555 als § 136, zit. nach Zeumer 1904, 306)

⁴² "Als Wir ... vor Augen sehen die ... Anfechtung, so die Türcken ... biß an die Grentz Teutscher Nation ihr Oberkeit und Macht erstrecket, daß sie hinfüro mit mercklichen Gewalt Teutsche Nation erreichen, uberziehen und unter sich nöten möchten ..." (Regimentsordnung Maximilians I., 2. Juli 1500, zit. nach Zeumer 1904, 241)

scherweise in Verbindungen wie Hailig Reich und Teutsch Nacion, Römisches Reich Teutscher Nation, Heiliges Reich Teutscher Nation usw. Während die Bedeutungen des Ausdrucks Deutsche Nation dort, wo er alleine vorkommt, und dort, wo er in der mit der Konjunktion und hergestellten Verbindung Hailig Reich und Teutsch Nation gebraucht wird, sich ziemlich gleichmäßig auf die drei Varianten 'Volk', 'Stände' und 'geographische Größe' verteilen, ergibt sich bei der Genitivkonstruktion Heiliges Reich Teutscher Nation ein anderes Bild: Hier hat der Ausdruck Teutsche Nation weit überwiegend (zu fast zwei Dritteln der Belege) die Bedeutung einer geographischen Größe (möglicherweise ist er auch im Sinne einer Landesbezeichnung gemeint, die aber ausweislich der Kontexte überwiegend noch rein geographisch konnotiert ist). I

4. "Heiliges Reich und deutsche Nation"

Es stellt sich daher die Frage, ob nicht die in der Literatur so hervorgehobene Deutung von *Nation* als Staatsbegriff oder kollektive staatliche Selbstbezeichnung "der Deutschen" allein oder überwiegend ein Ergebnis der Verbindung des Ausdrucks *Deutsche Nation* mit dem Ausdruck *Heiliges Reich* ist. Möglicherweise ist dann der "staatsbezogene" Bedeutungsanteil der vollständigen Kollokationen eher auf den Beitrag des *Reichs*begriffs zurückzuführen, für den der Ausdruck *Deutsche Nation* dann u.U. eher als eine ethnische oder geographische Attribuierung (und damit semantische Eingrenzung) fungiert. Damit stellt sich aber zugleich die Frage, ob die Deutung des uns aus dem Geschichtsunterricht ja so geläufigen Ausdrucks *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation* im Sinne eines Staatsbegriffs oder sogar Staatstitels in den untersuchten Urkundenquellen überhaupt nachweisbar ist oder wenigstens breiten Raum einnimmt. Wenn irgendwo, dann müßte der "Staatstitel" ja in den offiziellen Verfassungsurkunden des Reichs aufweisbar sein.

Möglicherweise eher im Sinne einer staatsähnlichen Einheit bzw. zur Bezeichnung des Landes als geographisch-politischer Größe sind die Kollokationen des *Reichs*begriffs mit dem *Nations*begriff wohl gebraucht, wenn von den *Anfechtern des Hailigen Reichs und Teutscher Nation* die Rede ist oder davon, daß ein *Landfrieden durch das Römische Reych und Teutsch Nacion* aufgerichtet worden sei. Auch wenn von der *Nothdurfft des Heiligen Reichs Teutscher Nation* gesprochen wird oder, schon sehr emotional, von *des Heil. Reichs Teutscher Nation, Unsers geliebten Vatterlands ... Nutz, Wohlfahrt, Gedeyen*, dann wird das politische Ganze angesprochen, das möglicherweise schon im Sinne einer nationalen Einheit im moderneren Verständnis empfunden wird. Allerdings ist es bezeichnend, daß diese vermehrte politisch-kollektive Rhetorik ausgerechnet zu dem Zeitpunkt aufkommt, zu dem sich die Fürsten des Reiches mehr und mehr auseinanderzudividieren beginnen (Augsburger Reichstag 1555). Beim letzten Zitat fällt auch schon auf, daß von dem Nutzen und Gedeihen des *Reichs deutscher Nation* in den Reichsurkunden fast niemals die Rede ist, ohne daß nicht zugleich auch die Stände erwähnt werden - der *Nutzen des Reichs* scheint also immer noch vorrangig der *Nutzen der Stände* zu sein. Dieselbe Ambiguität findet / sich, wenn von

⁴³ "Wir ... bekennen ..., das Wir ... auch zu Widerstand der Veind Christi, der Türcken und ander Anfechter des Hailigen Reichs und Teutscher Nation, Uns miteinander verainiget haben." (Ordnung des gemainen Pfenings, 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, 238) - "Wir haben auß beweglichen Ursachen ainen gemainen Landtfriden durch das Römische Reych und Teutsch Nacion auffgericht und zu halten gebotten ..." (Reichs-Kammergerichts-Ordnung Maximilians I., 7. August 1495, zit. nach Zeumer 1904, 228)

⁴⁴ "Und damit solcher Fried ..., wie ... die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger ... angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte ..." (Abschied des Augsburger Reichtages, 25. September 1555, § 5, zit. nach Zeumer 1904, 283 f.) - "Darauf Wir ..., auch des gnädigen, milden Willens und Vorhabens des Heil. Reichs Teutscher Nation, Unsers geliebten Vatterlands, Unser und des Heiligen Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nutz, Wolfahrt, Gedeyen und Aufnehmen zu befürdern..." (a.a.O., § 15, S. 285 f.)

den Obliegen und Beschwerungen des H. Reichs Teutscher Nation die Rede ist;45 hier ist das politische Ganze wohl vorrangig im Sinne der Ständegemeinschaft angesprochen. Vollends setzt sich diese Bedeutungsvariante von Nation im Sinne der Reichsstände in den späteren Reichsurkunden durch; so etwa, wenn in dem Entwurf einer Ewigen Wahlkapitulation von 1711 von den Hoheiten und Gerechtigkeiten der Teutschen Nation die Rede ist. 46 Wir finden hier in der offiziellen Rechtsterminologie des Reichs beim Begriff Nation dieselbe Stagnation im Sinne einer Ständegemeinschaft, wie sie schon beim Reichsbegriff selbst aufgezeigt werden konnte. Der Nationsbegriff übernimmt also, gerade auch dort, wo er mit dem Reichsbegriff zu dessen näherer Bestimmung attributiv kollokationiert wird, keineswegs die Funktion einer kollektiven, im modernen Sinne "nationalen" Selbstbezeichnung, sondern erhält letztlich dieselben Bedeutungsausprägungen wie zuvor schon der Reichsbegriff, als er in den Urkunden noch alleine und ohne Nation verwendet wurde. Dies ist aus der internationalen politisch-semantischen Bedeutungsgeschichte von Nation auch gut erklärbar: Bedeutet doch Nation dort, wo der Ausdruck nicht im ethnischen, sondern im politischen Sinne verwendet wird, von Anfang an auch (und meist vorrangig) die Ständegemeinschaft. Nur so konnte er übrigens zur kollektiven Selbstbezeichnung eines ganzen Staatsvolkes (das sich und den Nationsbegriff im 19. Jahrhundert schließlich mit dem Staat identifizieren wird) werden; nämlich dort, wo die staatsrechtlich tragenden Stände nicht mehr ausgewählte Herrschaftsschichten waren, sondern auf die gesamte wahlfähige Bevölkerung eines Staates (= Staatsbürger als die den Staat rechtlich tragenden Subjekte) ausgeweitet wurden.

Bei den Kollokationen von Reich und Nation darf also das interne syntakto-semantische Verhältnis beider Ausdrücke bei der Bedeutungsbestimmung nicht außer acht gelassen werden; dies gilt etwa für den Unterschied zwischen den mit und gebildeten Kollokationen und den Genitivkonstruktionen des Typs Heiliges Reich Teutscher Nation. Ausgerechnet in diesen Genitivkonstruktionen, die so häufig als Reichstitel gedeutet wurden, wird in dem meinen Untersuchungen zugrundeliegenden Quellenkorpus weit überwiegend (zu zwei Dritteln) der Ausdruck Nation bzw. Teutsche Nation eindeutig im geographischen Sinne verwendet. So wird in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519 der König dazu verpflichtet, keinen Reichstag außerhalb des Reichs Deutscher Nation auszuschreiben; er gelobt, sich zum Empfang der Römischen Krone "heraus ins Reich Teutscher Nation persondlich [zu] fugen" und seine "Residenz [und] Hofhaltung in I dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation" zu haben und zu halten.47 Es handelt sich hier übrigens um den Erstbeleg der - in den Verfassungsurkunden allerdings kaum verwendeten - "vollständigen Formel" innerhalb meines Korpus von Urkundentexten; und der Kontext zeigt deutlich, daß der Ausdruck hier keineswegs als "Staatstitel" verwendet wird, wie es in der Literatur meist behauptet wird, und so, wie wir ihn im Geschichtsunterricht kennengelernt haben, sondern daß er ausdrücklich als geographische Bezeichnung gemeint ist. Zusammenfassend kann gesagt werden: Auch wenn die ersten Belege des lateinischen Fremdwortes natio und seiner deutschen Lehnform durchaus für eine politische Deutung, vor allem im Sinne der Ständegemeinschaft, sprechen, so fällt doch auf, daß in den Verfassungsurkunden des Heiligen Römischen Reiches selbst in der Periode der Reichsreformen im 15. und 16. Jahrhundert diese Bedeutungsvariante erstaunlich selten verwendet wird.

⁴⁵ "Und wiewohl Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät ... Vorhabens gewesen, ... in allen Obliegen und Beschwerungen des H. Reichs Teutscher Nation vätterlichen und höchsten Fleiß ... fürzuwenden ..." (Abschied des Augsburger Reichstages, 1555, § 1, zit. nach Zeumer 1904, 283)

⁴⁶ "Der erwehlte Römische König und Kayser soll und will ... in alle Weg die Teutsche Nation, das H. Röm. Reich und die Churfürsten als dessen vorderste Glieder, ... dann auch die Fürsten ... bey ihren Hoheiten, ... Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt ... lassen ..." (Entwurf einer immerwährenden Wahlkapitulation, 8. Juli 1711, Art I, zit. nach Zeumer 1904, 408 f.)

⁴⁷ "Wir sollen und wellen ... sonderlich keinen Reichstag außerhalb des Reichs Deutscher Nation furnemen oder ausschreiben." (Wahlkapitulation Karls V., 3. Juli 1519, § 12, zit. nach Zeumer 253) - "Wir sollen und wellen auch Uns ... heraus ins Reich Teutscher Nation persondlich fugen, die Römisch Kuniglich Chron ... empfahen und anders ... auch Unser Kuniglich Residenz, Anwesen und Hofhaltung in dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, sovil muglich, haben und halten ..." (a.a.O. § 33, S. 255)

5. "Heiliges Reich und deutsche Lande"

Fragt man nach den Gründen, warum der Ausdruck *Deutsche Nation* in den offiziellen Reichsurkunden deutlich häufiger im geographischen als im staatlich-politischen Sinne verwendet wird, dann kann man dafür zwei verschiedene Faktoren nennen: einen sprachsystematischen und einen sprachgeschichtlichen:

- Sprachsystematisch gesehen wird der Ausdruck *Deutsche Nation* in den Urkunden weit überwiegend nur als Bestimmungsausdruck für *Heiliges Reich* verwendet. Der politischstaatliche Bedeutungsschwerpunkt der jeweiligen Syntagmen bzw. Kollokationen liegt dabei weiterhin auf dem überlieferten Rechtsterminus *Reich*, der den während der Periode der Reichsreformen von Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts aufgekommenen und wie Schröcker gezeigt hat⁴⁸ wohl auch propagandistisch verwendeten *Nations*begriff in den Reichsurkunden eindeutig überlebt.
- Sprachhistorisch kann festgestellt werden, daß der Ausdruck deutsche Nation als Lehnwort aus dem Lateinischen die früher an seiner Stelle verwendeten Ausdrücke deutsche lande und deutsches gezunge verdrängt hat. Bis sich die Neuentlehnung Nation vollends durchgesetzt hatte, wurde der Ausdruck Deutsche Nation in den Reichsurkunden nämlich weitgehend synonym mit deutsche lande bzw. deutsches gezunge verwendet. Beide Ausdrücke waren daher sozusagen I die bezeichnungsgeschichtlichen Vorläufer des Nationsbegriffs, wenn auch zunächst nur für eine kurze Zeitspanne.

Der Ausdruck deutsche lande ist schon seit Beginn der mittelhochdeutschen Periode belegt (so etwa im *Annolied*) und gut erforscht; 50 ich beschränke mich hier auf das gemeinsame Auftreten mit dem Reichs- und dem Nationsbegriff.51 Im Zusammenhang mit dem Reichsbegriff taucht der Ausdruck in meinem Korpus zuerst im Titel des Mainzer Erzbischofs als des heiligen Romischen richs in tutschen landen obrister cantzler auf; hier als Übersetzung des lateinischen in germania. 52 Der Ausdruck wird zunächst allein geographisch verwendet, und zwar meist in Kontexten, wo es um die Unterscheidung der deutschen lande, d.h. hier: der deutschsprachigen Reichsteile, von den welschen landen geht. So heißt es etwa in der Erklärung der Absetzung König Wenzels durch die Kurfürsten von 1400: "Er hait auch vil stede und lande in Dutschen und Welschen landen deme riche zugehorende ... ubergeben ... "63 Mit dem zunehmenden geographischen Schrumpfen des Heiligen Reichs auf die deutschsprachigen Fürsten und Gebiete häuft sich die Ergänzung des Reichsbegriffs durch die Spezifikation in deutschen Landen dann auch in den Reichsurkunden; so etwa in dem Entwurf eines Landfriedens Albrechts II. von 1438: "Wir gebieten auch ernstlich und vesticlich allen unsern und des h. reichs kurfürsten, fürsten, geistlich und weltlich, graven, herren, gesellenschafften, rittern, knechten und stetten in Dutschen landen ... 154 Vor allem im Frankfurter Landfrieden Friedrichs III. von 1442 wird der Ausdruck Deutsche Lande schließlich in der festen Kollokation mit dem Reichsbegriff eingeführt, in der er dann kurze Zeit später durch

⁴⁸ Vgl. dazu Schröcker 1974, 58 ff. u.ö.

⁴⁹ Vgl. dazu die Argumentation und Nachweise bei Schnell 1989, 247 ff.

⁵⁰ Vgl. stellvertretend die Belege in Sonderegger 1979, 37 ff. und als neueste Arbeit Schnell 1989, 247 ff.

⁵¹ Zu deutsche Lande allein vgl. schon im Schwabenspiegel: "In tiuschen landen hat jegelich lant sinen phallenzgraven." (Schwabenspiegel, Laßbergische Handschrift, § 120, 1274/75, zit. nach Zeumer 1904, 96) - "Und vert der kiunig von tiuschem lande, so sol er einen hof gebieten an die stat, da er ze rehte sein sol." (a.a.O. § 125, S.97) - "Er sol ouch alle sine Juden, die in tiuschem lande sint, sinem kantzeler enphelhen." (a.a.O., § 125, S. 97) - "Alle die phenninge, die man in tiuschen landen sleht, die suln mit rehte phundig unde wiz sin." (a.a.O., § 192, S. 103) - Dort auch gleichbedeutend damit die Wendung deutsche Sprache: "Und sint si in tiuscher sprache niut gesezzen, oder daz si in ahte tagen niut dar gelangen miugen, si sint des hoves mit rehte ledic." (a.a.O., § 139, S. 100) - Im Schwabenspiegel wird tiusche lande als geographischer Begriff mit rechtlichen Auswirkungen verwendet; das erwähnte Beispiel zeigt, daß sich schon zu diesem Zeitpunkt der Ausdruck tiusche lande durch tiusche sprache ohne Bedeutungsänderung ersetzen läßt; dies verweist auf das sprachliche Kriterium, das zur Abgrenzung der tiuschen lande diente.

⁵² Vgl. oben das Zitat in Anm. 14.

⁵³ Absetzungserklärung der Kurfürsten für König Wenzel, 20. August 1400, zit. nach Zeumer 1904, 189.

⁵⁴ Entwurf eines Landfriedens Albrechts II., § 21, 13. Juli 1438, zit. nach Zeumer 1904, 212 f.

289

die Neuentlehnung *Nation* ersetzt wird: "Wann wir nu ... vernomen haben, daz in dem heiligen Romischen reich und sonderlich in Deutschen landen vil unrats gewalticlicher angriff und beschedigung bescheen seind ..." - "Item wann auch dem heiligen Romischen reich und Dewtschen landen an der guldin und silbrein munß groß I ligt und notturftig ist ..." ⁵⁵ Aus dem gleichen Zeitraum Mitte des 15. Jahrhunderts finden sich dann auch zahlreiche Belege für den sprachgeschichtlich letztlich erfolglosen Versuch, den synonym mit deutsche lande verwendeten Ausdruck teutsch gezunge fest zu etablieren. ⁵⁶ Vor allem in den Denkschriften und Reichstagsreden des Trierer Rats Johannes von Lysura um 1454 finden sich dafür zahlreiche Beispiele; so spricht er von dem heiligen riche in dem wirdigen lobelichen Teutschen gezunge, verlangt, "das reich und teutsch gezunge mit seinen gerichten und gerechtickeiten und aller notturft in gut fuge bestellung und ordenung zu stellen" und verbindet gelegentlich die beiden Bezeichnungsalternativen in Formulierungen wie das heilig Reiche in Deutschem lande und gezunge. ⁵⁷

Bereits in Schreiben der Kurfürsten an Friedrich III. wird die Formulierung das heilige Reich und bevoran deutscher Nation als stillstische Variante von heiliges Reich und bevoran in deutschen Landen gebraucht.⁵⁸ Man sieht daran gut, wie der Nationsbegriff ursprünglich als geographische Bezeichnung für die deutschsprachigen Gebiete des Reichs eingeführt wurde. In den Reichsurkunden unter Maximilian I. und Karl V. wird der Ausdruck deutsche Lande völlig von der Neuentlehnung deutsche Nation verdrängt, möglicherweise aus Gründen der politischen Propaganda. 59 Dieser neue Ausdruck hat in den Verfassungsurkunden allerdings nur eine kurze Konjunktur. Wird er im Augsburger Religionsfrieden von 1555 noch häufig verwendet, verschwindet er nach dem Dreißigjährigen Krieg weitgehend aus den Reichsakten; es ist dann meist nur noch vom Heiligen Römischen Reich - ohne Deutsche Nation - die Rede. Lediglich in dem erfolglosen Entwurf einer immerwährenden Wahlkapitulation der Reichsfürsten von 1711 kommt der Nationsbegriff zu einer kurzen Scheinblüte, bevor er dann in den Auflösungsdokumenten des alten Reichs von 1803 bis 1815 vollständig zum Verschwinden kommt. 60 In diesem Verschwinden des Wortes Nation in den letzten / Reichsakten deutet sich schon der neue, durch die französische Revolution geprägte Nationsbegriff an, der dann im 19. Jahrhundert zunächst gegen die regierenden Fürsten neu gedeutet wurde.

Auffällig ist, daß nicht nur der *Nations*begriff, sondern auch der Ausdruck *deutsche Lande* in den Verfassungstexten des Heiligen Römischen Reichs nur eine kurze Konjunktur im 15. Jahrhundert hatte. Während sich in volkssprachlichen Texten im 16. Jahrhundert der Singular *Teutschland* gegen den Plural *teutsche lande* durchzusetzen beginnt, ⁶¹ findet diese politisch-publizistische Wortbildung des Bürgertums und der Städte in den Reichsurkunden keine Entsprechung. Nur zweimal ist in der Regimentsordnung Karls V. von 1521 in rein geographischem Sinne von *Hochteutschland* bzw. *Oberteutschland* die Rede; das *Deutschland* des Kaisers - oder dasjenige der ihn vertraglich an seine Pflichten erinnernden Reichsstände

⁵⁵ Frankfurter Landfrieden Friedrichs III., zit. nach Zeumer 1904, 217; a.a.O., § 17, S. 220.

⁵⁶ Belege aus Schnell 1989, 294 ff.; vgl. aber schon im Schwabenspiegel die Verwendung von *tiusche sprache* als Landesbezeichnung (s.o. Anm. 51)

⁵⁷ Aus einer Reformrede des Trierer Rates Johannes von Lysura auf dem Regensburger Reichstag 1554, zit. nach Isenmann 1989, 156 ff.

⁵⁸ In einem Schreiben der Kurfürsten an Friedrich III., zit. nach Isenmann 1989, 158.

⁵⁹ Vgl. dazu Schröcker 1974 a.a.O.

⁶⁰ Zum Augsburger Religionsfrieden (= Abschied des Augsburger Reichstags vom 25. September 1555), vgl. den Abdruck in Zeumer 1904, 282 ff. passim, z.B. 306 u.ö. Zu den folgenden Reichstagsurkunden vgl. ebenda. Z.B. wird in der Reichs-Hofraths-Ordnung von 1654 das Wort *Nation* nie ohne *Reich* verwendet (ausschließlich in geographischer Bedeutung), als genauere Bezeichnung aber sehr häufig *Reich* alleine; vgl. etwa bei Zeumer 1904, 380: Der Reichshofrat soll "alle und jede Sachen, das Heilige Reich betreffend" behandeln. Im Jüngsten Reichsabschied von 1654 wird *Nation* dann gar nicht mehr verwendet; vgl. den Text in Zeumer 1904, 382 ff. Im Entwurf der immerwährenden Wahlkapitulation von 1711 beweist die Verwendung von *Nation* meist nur das standespolitische Bewußtsein der ihn formulierenden Reichsstände (vgl. Zeumer 1904, 408, 412, 416 u.ö.). Im *Reichs-Deputations-Hauptschluß* von 1803 kommt das Wort dann gar nicht mehr vor (vgl. den Text in Zeumer 1904, 439 ff.).

⁶¹ Vgl. zur Entstehung der singularischen Bezeichnung aus den vorherigen Pluralformen die Argumentationskette von Schnell 1989, 279.

- reichte allerdings *"nit uber Augspurg oder under Cöllen"* - jedenfalls sollten die Reichstage höchstens noch in Köln nicht aber weiter nördlich stattfinden.⁶²

Deutschland war - und hier möchte ich an die eingangs zitierten Verse Sebastian Brants erinnern - sowohl im 15./16. Jahrhundert wie noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts im politischen Sinne ein reiner Zielbegriff: er benannte eine politische Hoffnung, der über viele Jahrhunderte keine historische Realität vergönnt war. Noch im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 wird das Wort kaum gebraucht, und wenn, dann nur in dem bezeichnenden Kontext Befestigung der Ruhe Deutschlands als Vertragsziel. Erst in der Bundesakte von 1815 hat sich dann Deutschland als Staatsbezeichnung völlig durchgesetzt. Bezeichnenderweise hat - zumindest in den Reichsakten - ausgerechnet die anfangs zitierte Austrittserklärung der Rheinbundstaaten aus dem Heiligen Römischen Reich das Wort Deutschland als festen Terminus etabliert - auch hier freilich noch als einen rhetorisch angerufenen Wunsch- und Zielbegriff.

291

6. Fazit

Abschließend möchte ich die wesentlichen Ergebnisse meiner an den Urkundentexten zur Reichsverfassung aus frühneuhochdeutscher Zeit gewonnenen Beobachtungen zusammenfassen und ein paar grundsätzliche methodologische Bemerkungen damit verbinden. Die Bedeutungsgeschichte der drei Bezeichnungen Heiliges Reich, Deutsche Nation und Deutsche Lande - und zwar hier hauptsächlich verstanden als Bezeichnungen für eine politische Größe - ergibt keineswegs ein einheitliches Bild; das muß nicht überraschen, weil die Ausdrücke als politische Grundbegriffe dem Meinungsstreit und wechselnden Interessenlagen und Machtverhältnissen ausgesetzt waren. Geradlinige Entwicklungen gibt es offenbar - zumindest in den offiziellen Urkunden - immer nur für begrenzte Zeiträume und nicht über die ganze Sprachgeschichte hinweg. Eindeutig ist wohl nur die Entstehung des Wortes Deutschland, das allmählich aus dem Plural deutsche lande herauswächst und in der singularen Form zu einer neuen Wortschatzeinheit wird. Diese Entwicklung gilt aber hauptsächlich für die populären Texte; in den Reichsurkunden taucht das Wort gehäuft erst im 18. und 19. Jahrhundert auf, als es sich wegen des Verfalls des Heiligen Römischen Reiches als einzige einigermaßen verläßliche Bezeichnung für den deutschsprachigen politischen Raum durchgesetzt hat.

Die Bezeichnung Heiliges Reich oder Heiliges Römisches Reich ist der überlieferte Titel der rechtlich-politischen Konstruktion. Häufig ist aber in den Urkundentexten keineswegs eindeutig, was dieser Ausdruck genau bezeichnet. Wenn man davon ausgeht, daß diachrone Semantik immer Bedeutungsgeschichte und Bezeichnungsgeschichte zugleich sein muß, dann ist die Frage nach den Gegenständen, die von der politischen Terminologie bezeichnet werden, ein wichtiger Teil von deren sprachgeschichtlicher Erforschung. Das Wort Reich kann in den Verfassungsurkunden (wie gezeigt) die Herrscherwürde, die Ständegesamtheit, eine über oder neben Ständen und König/Kaiser stehende politische Größe oder auch einen

⁶² "... und wo Wir mitler Zeit der Erstreckung nit ins Reich und Hochteutschland kommen ..." (Regimentsordnung Karls V., § 5, 26. Mai 1521, zit. nach Zeumer 1904, 261) - "Wir mögen aber, alsbald Wir in Oberteutschland kommen sein, dasselbig Regiment oder Rathe zu Uns forderen in ein Reichstat Uns gefellig, oder dahin Wir den Reichstag verkünden oder ausschreiben werden. Doch söllen oder wöllen Wir die Malstat des Reichstags nit uber Augspurg oder under Cöllen fürnemmen." (a.a.O., § 9, S. 261)

Hermanns 1989, 74 ff. verwendet dafür den einleuchtenden Terminus "deontische Bedeutung"; gemeint ist eine Bedeutung, die zum Ausdruck bringt, daß eine Sollensforderung in solchen Begriffen steckt: etwas soll hergestellt, verwirklicht werden.

⁶⁴ "... ferner Se. Kaiserl. Russische Majestät Ihre hohe Vermittelung ... zu Befestigung der Ruhe Deutschlands eintreten zu lassen sich entschlossen ..." (Reichsdeputations-Hauptschluß, 25. Februar 1803, zit. nach Zeumer 1904, 441)

⁶⁵ Vgl. etwa Art I: "Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands...", Art. II: "Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten." usw., zit. nach Zeumer 1904, 469.

geographischen Raum meinen. Diese Mehrdeutigkeit kann auf historische Rahmenbedingungen zurückgeführt werden: So war die Oberherrschaft im Reich zwischen Königen bzw. Kaisern und den Reichsständen stets umstritten, so daß je nach den Wechselfällen der Geschichte entweder mehr das Reichsoberhaupt oder die Reichsstände den politischen Kern des "Reichs" verkörperten. Den Versuchen, aus dem heterogenen Konglomerat von Königen, Fürsten, Ländereien und Reichsstädten ein eigenständig handlungsfähiges und dauerhaftes Staatsgebilde zu formen, war nur eine kurze Lebensdauer vergönnt. Das drückt sich in den Reichsurkunden etwa darin aus, daß spätestens mit der Religionsspaltung die Verwendung von Reich im Sinne einer staatsähnlichen Institution zurückgeht und wieder die Bedeutungsvariante 'Ständegemeinschaft' die Oberhand gewinnt. Am Ende des Reiches war der Reichsbegriff zu einem rein formaljuristischen Terminus geworden. Man kann also hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der verschiedenen Bedeutungsvarianten von Reich festhalten, daß mit diesem Ausdruck / sowohl vor als auch nach den Reformbemühungen im 15./16. Jahrhundert vor allem die Ständegemeinschaft gemeint ist, in geschichtlichen Perioden also, in denen jeweils die Stände (oder zumindest die mächtigsten Reichsfürsten) die Reichspolitik dominierten.

Besonders deutlich spiegeln sich die unterschiedlichen politischen Interessenlagen in der Geschichte des Ausdrucks Deutsche Nation wider, der ab dem 15. Jahrhundert für einen kurzen Zeitraum in festen Kollokationen mit dem Reichsbegriff verbunden wird. Entstanden als Entlehnung aus dem Lateinischen Mitte des 15. Jahrhunderts (in dem der Begriff zu einem Internationalismus geworden war), wird der Nationsbegriff unter Maximilian I. und Karl V. in den Verfassungsurkunden fest etabliert, verschwindet aber allmählich (und im 18. Jahrhundert vollständig) wieder aus den Reichsurkunden. Eingeführt als stilistische Variante des Ausdrucks deutsche lande (und seiner Parallelbildung deutsches gezunge) macht der Nationsbegriff in den Urkundentexten schließlich wieder dem Wort Deutschland Platz; das geschieht genau zu dem Zeitpunkt, als ein neuer, durch die Französische Revolution republikanisch geprägter Nationsbegriff aufkommt. Die semantische Deutung des Ausdrucks Deutsche Nation ist nicht einfach, da die Belege - auch mit ihren Kontexten - häufig kein eindeutiges Bild ergeben. Hier muß man m.E. den Entstehungskontext dieses neuen Begriffs und vor allem auch seine Verbindung mit dem Reichsbegriff beachten. Sicherlich steht der Ausdruck von vorneherein in einem politischen Kontext und ist nur dafür eingeführt worden; dies zeigt sich etwa an seiner Verwendung in der Reichspropaganda des 15./16. Jahrhunderts, wo er möglicherweise zur Verstärkung des politischen Einheitsbewußtseins der deutschen Reichsstände gezielt eingesetzt wurde. 66 Nicht eindeutig ist aber, ob der Ausdruck vorrangig die Ständegesamtheit meint - vielleicht als Kern eines künftigen, rein ethnisch definierten Staatsgebildes -, oder ob er eher im Sinne einer lokalen Eingrenzung für die deutschsprachigen Teile des noch multi-ethnischen Heiligen Römischen Reiches eingeführt wird. Seine Geschichte - als Verdrängung der Ausdrücke deutsche lande und/oder deutsches gezunge - spricht eher für die geographische Deutung - jedenfalls in den Verfassungsurkunden. Dafür spricht auch, daß Nation in diesen Texten zunächst fast ausschließlich in formelhafter Verbindung mit dem Titel Heiliges Römisches Reich vorkommt; das Wort meint dann die deutschsprachigen Reichsteile. Aus dem bloßen Aufkommen des Lexems Nation dann auf ein ausgebildetes Nationsbewußtsein des 15./16. Jahrhunderts zu schließen - wie es in der Literatur häufig geschieht - erscheint mir jedenfalls - zumindest bei den Verfassungsquellen nicht zwingend. Der kollokative Zusammenhang mit dem Reichsbegriff deutet darauf hin, daß Nation zunächst eben nur ein ethnischer oder geographischer Bestimmungsausdruck zum politisch und rechtlich noch weiter gefaßten ("nicht-deutsche" Reichsteile einbeziehenden) Reichsbegriff war. /

Hier muß man aber berücksichtigen, daß die Reichsverfassungsurkunden keineswegs ein repräsentatives Bild für die Sprachgebräuche oder gar die politischen Stimmungen der Zeit abgeben müssen. Das hängt vor allem mit den spezifischen Rahmenbedingungen dieser Textsorte zusammen. Jeder Bedeutungshistoriker muß diese Textsortenbedingungen ebenso berücksichtigen wie die Interessenabhängigkeit von Bedeutungsprägungen und sich bei

292

⁶⁶ Vgl. zu diesem Zusammenhang Schröcker 1974.

der Auswertung seiner Quellen immer fragen: Wer spricht? Aus welcher Interessenlage heraus? Mit welchen allgemeinen strategischen oder konkret kommunikativen Zielen? In welchem historischen Kontext? Zum wem? So ist etwa festgestellt worden, daß gebildete Bürger und Reichsstädte im 15. und 16. Jahrhundert häufiger den Begriff Nation benutzen als Fürsten und Kaiser, die öfter den Reichsbegriff gebrauchen. Wenn auf dem Höhepunkt der Reichsreform-Bestrebungen in den Reformgesetzen unter Maximilian I. also das Wort Nation plötzlich und in großer Zahl verwendet wird, dann kann das dem Versuch gedient haben, angesichts der sog. "Türkengefahr" die Reichsstände, v.a. aber auch die wohlhabenden Reichsstädte, in ein gemeinsames Interesse einzubinden und für die Sache des Kaisers, als des Verteidigers des Reiches (oder zumindest Organisators der Verteidigung), zu gewinnen. Wenn dieser Nationsbegriff dabei aber zugleich fest mit dem Reichsbegriff verknüpft wird, dann hatte das vielleicht den Zweck, auf keinen Fall überkommene imperiale oder auch reichsständische Rechtspositionen aufzugeben - auch nicht zugunsten eines vielleicht aufkommenden populären Nationsbewußtseins. Daher kann die vorwiegend geographische Bedeutung des Nationsbegriffs in den Reichsurkunden der Reformgesetzgebung mit Maximilians Ziel zusammenhängen, den Kaiser zur beherrschenden Zentralgewalt eines zu einem staatsähnlichen Gebilde moderner Prägung ausgebauten Reichs zu machen; die Formulierungsstrategie wäre dann durch ein Nebeneinander von verbaler nationaler Rhetorik und gleichzeitigem Festhalten am juristisch relevanten Reichsbegriff gekennzeichnet. Dies könnte auch der Grund dafür sein, warum der angebliche Staatstitel Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation in den Reichsurkunden so selten, und wenn, dann fast nur unter Maximilian I. und seinem Nachfolger Karl V. vorkommt.

Wenn man bei der Berücksichtigung der Textsortenbedingungen des untersuchten Korpus bleibt, darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Verfassungsurkunden des Reiches meist Ergebnisse zäher Verhandlungen unter den Reichsständen einerseits und zwischen den Ständen und dem Kaiser/König andererseits waren; ihr Sprachgebrauch gibt daher möglicherweise entweder nur die Bedeutungsprägung der durchsetzungsfähigsten Beteiligten wieder oder umfaßt gar nur Formulierungskompromisse rein verbaler Art - wie heutige Verfassungs- und Gesetzestexte oft auch. Bedeutungsunterschiede des Nationsund Reichsbegriffs zwischen einzelnen Quellentexten können daher auch mit den unterschiedlichen Interessen der Verhandlungspartner, d.h. der "Imperialen Partei" (Kaiser, z.T. Klerus) einerseits und der "Deutschen Partei" (deutsche Reichsfürsten und Städte) andererseits im Reich zusammenhängen. Solche textsortenspezifischen Bedingungen sind in der Bedeutungsgeschichte ebenso zu / beachten wie mögliche fachsprachliche oder fachtextsortenspezifische Faktoren. So könnte am Ende des 15. Jahrhunderts das plötzliche Verdrängen des noch vierzig Jahre zuvor gerade erst in die Verfassungstexte eingeführten Ausdrucks deutsche Lande durch das neue Lehnwort deutsche Nation möglicherweise auch das Durchdringen eines neuen fachsprachlichen (und zudem im politisch-diplomatischen Bereich international verwendeten) Wortes gegenüber dem zunächst verwendeten volkssprachlichen Ausdruck sein. Auf jeden Fall ist natio damals ein auf den Konzilen, an den Universitäten und unter den Kaufmannsgesellschaften aufgekommener Internationalismus, der sich gerade in den Verfassungsurkunden schnell gegen die volkssprachlich weiter verwendete Alternative deutsche Lande durchsetzte. 67 Zu diesem Aspekt wird weitere Forschungsarbeit notwendig sein.

Schließlich noch ein grundsätzlicher methodischer Aspekt: Eine Bedeutungsgeschichte der drei Ausdrücke Heiliges Reich, Deutsche Nation und Deutsche Lande (bzw. die neuere Bildung Deutschland) kann letztlich nur geschrieben werden, wenn diese drei Bezeichnungen in ihrem Zusammenhang und ihren Wechselwirkungen untereinander untersucht werden - und nicht nur in Wortmonographien bzw. isolierenden Einzeldarstellungen. So ist es sicher kein Zufall, daß die Ausdrücke Deutsche Lande und später Deutsche Nation nur als Bestimmungsausdrücke zum älteren politischen Terminus Heiliges Reich in die untersuchten Urkundentexte eingeführt wurden. Wichtig ist bei einer solchen bedeutungsgeschichtlichen

⁶⁷ Vgl. zum Aufkommen des Terminus *natio* und zu ersten Belegen die Zitate und Nachweise in Werminghoff 1908, 184 ff.

Untersuchung aber nicht nur die Erfassung und Beschreibung der tatsächlich jeweils verwendeten Ausdrücke und ihrer Bedeutungen. Wenn eine vollständige diachrone Semantik Bedeutungs- und Bezeichnungsgeschichte zugleich sein soll, dann muß sie u.U. auch untersuchen, welche Ausdrücke in welchen Texten, Textsorten und Situationen gegebenenfalls nicht verwendet werden (obwohl sie evtl. erwartbar gewesen wären) und durch welche anderen Wörter sie ersetzt werden. So kann etwa in unserem Falle der Austausch von deutsche Lande bzw. deutsches Gezunge durch deutsche Nation auf eine enge semantische Beziehung zwischen den drei Varianten hindeuten; das ersetzte Wort könnte die Bedeutung des ersetzenden Wortes charakterisieren oder determinieren. Wichtig kann aber auch sein, welche Wörter eventuell gar nicht mehr verwendet werden; so fällt in den Urkundenquellen auf, daß das neue singularische Lexem Deutschland hier so gut wie gar nicht benutzt wird, obwohl es schon seit 1452 in den kurfürstlichen Reformdokumenten und auch in populären Texten zunehmend auftaucht. 68 Auch hier sind also wieder interessenabhängige und/oder textsortenspezifische Wirkungsfaktoren ausschlaggebend für bedeutungsgeschichtliche Befunde. /

295

Was mit "diskursiven Beziehungen" und der diskursiven Beeinflussung von Wortbedeutungen gemeint sein kann, kann abschließend noch an einem Beispiel deutlich gemacht werden. So liegen etwa die Wurzeln für die semantische Diskrepanz des deutschen und des französischen Nationsbegriffs weit zurück in der Sprachgeschichte und sind verflochten mit gegensätzlichen realpolitischen Interessenlagen, die sich in unterschiedlichen diskursiven Strömungen niederschlagen. So gab es im 14. und 15. Jahrhundert im Deutschen Unklarheiten darüber, ob der neu entstehende Ausdruck Deutschland (bzw. seine lateinischen Vorläufer Germania und Alemannia) eher geographisch oder eher ethnisch-sprachlich zu definieren bzw. zu verwenden seien. 69 Historische Ausgangslage war die traditionelle lateinische und kirchenrechtliche Terminologie, die den Rhein als geographisches Grenzkriterium nahm und mit Germania alle rechtsrheinischen, mit Gallia alle linksrheinischen, "deutschsprachigen" (d.h. nicht-romanischen) Gebiete bezeichnete. Das schlug sich etwa im Titel des Erzbischofs von Trier als des heiligen reiches cantzeler in Gallia oder in welsch lande nieder.⁷⁰ Wenn nun also im 14. und 15. Jahrhundert im Frühneuhochdeutschen die Landesbezeichnung Deutschland (bzw. deutsche lande) zunehmend sprachbezogen und ethnisch definiert wurde, so schlug sich darin die politische Zielsetzung nieder, unter diese Bezeichnung jedenfalls alle deutschsprachigen Gebiete (auch jenseits des Rheins, also etwa im Elsaß und in Lothringen) zu subsumieren. In umgekehrter Lage befanden sich die Franzosen; sie waren mit der Situation konfrontiert, daß das Heilige Römische Reich, aber auch die deutschen Sprachgebiete, sich weit über den Rhein hinaus nach Westen erstreckten; daher bevorzugten sie schon im 14. und 15. Jahrhundert eine geographische Definition von Germania und Gallia, die am alten Wortgebrauch mit dem Rhein als Grenzkriterium festhielt.

Trotz der jeweils gegenteiligen Bedeutungsprägungen war das diskursleitende Prinzip in beiden Fällen dasselbe: Es bestand in dem Ziel der Ausweitung des mit den Ausdrücken (bzw. ihren Bedeutungsgebungen) jeweils bezeichneten und tatsächlich oder potentiell (deontische Semantik!) beanspruchten Herrschaftsgebiets gegenüber der konkurrierenden Bezeichnung bzw. Bedeutungsgebung. Für die Franzosen bedeutete die geographische Definition der Landesbezeichnungen eine Ausweitung von Gallia bis an den Rhein; und auch realpolitisch war es ständiges - zeitweise immer wieder mit kriegerischen und/oder politischen Mitteln erreichtes - Ziel, die Realität dem Begriffsgebrauch anzupassen (also die linksrheinischen Gebiete für Frankreich zu erobern). Andererseits diente für die Deutschen die sprachbezogene und/oder ethnische Definition der Worte deutsch oder Deutschland dazu, eben diese Ansprüche abzuweisen und dementsprechend umgekehrt die deutschsprachigen Gebiete einschließlich derjenigen auf der linken Rheinseite für den eigenen Herrschaftsbereich

⁶⁸ Vql. dazu die Zitate und Nachweise in Schnell 1989, 247 ff.

⁶⁹ Vgl. zu den im folgenden beschriebenen frühneuhochdeutschen Verhältnissen Schnell 1989, 260 ff., hier v.a. 269 f.

70 Vgl. die Einleitungsformeln in den Akten des Mainzer Kurvereins vom 15. September 1399 (in: Zeumer

^{1904, 187),} und des Binger Kurvereins vom 17. Januar 1424 (in: Zeumer 1904, 199).

296

297

zu beanspruchen und auch real zu / erhalten. Darüber hinaus konnte auch der deutsche Wortgebrauch expansionistische Tendenzen fördern (wie etwa sehr viel später bei der Eroberung Elsaß-Lothringens und später noch beim "Anschluß" Österreichs an das "Dritte Reich"). Das geschilderte diskursive Prinzip wirkt sich nun viel später in teilweise anderem Zusammenhang wieder aus: und zwar bei der unterschiedlichen Bedeutungsgebung von Nation in Frankreich und Deutschland im 19. Jahrhundert. Die Deutschen übernehmen für ihren Nationsbegriff die sprachlich-kulturell-ethnische Bedeutungsgebung, die schon ihre Verwendung der Begriffe deutsch oder Deutschland gekennzeichnet hatte. Ziel ist jetzt die Bewahrung der politischen Einheit bei noch gegebener staatlicher Zersplitterung (deontischer oder Zielbegriff), vor allem aber auch der politische Anspruch auf die vom revolutionären Frankreich besetzten oder traditionell zu Frankreich gehörenden linksrheinischen, "deutschsprachigen" (d.h. nicht-romanischen) Gebiete. Umgekehrt ist die politische und bürgerrechtliche Definition des Nationsbegriffs im revolutionären Frankreich sehr gut dazu geeignet, wiederum das französische Staatsgebiet (begrifflich/deontisch) auszudehnen, nämlich wenn zur Nation alle die gerechnet werden, die sich als Bürger diesem Staatswesen anschließen (z.B. die deutschen Revolutionäre in der Mainzer Republik).⁷¹ Soweit zu diesem Beispiel, das u.a. auch illustrieren kann, daß diskursive Relationen nicht auf wortsemantische oder einzelbegriffliche Aspekte reduziert werden können. Daher sind solche und ähnliche Beobachtungen wichtiger Bestandteil einer umfassenden, diskursorientierten Bedeutungsgeschichte.

Angeregt durch die neuere geschichtswissenschaftliche Begriffsgeschichte, zu der vor allem Reinhart Koselleck⁷² und Rolf Reichardt⁷³ wesentliche empirische und theoretische Beiträge geleistet haben,⁷⁴ gibt es seit einigen Jahren wieder ein breites Interesse an der Historischen bzw. Diachronen Semantik. Das Beispiel der Historiker hat - ebenso wie die dort geführten methodologischen Diskussionen - anregend auch auf die jüngere sprachwissenschaftliche und germanistische Bedeutungsforschung gewirkt. Dabei wird des öfteren gefordert, die begriffs- oder wortbezogene Bedeutungsgeschichte zu einer Diskursgeschichte oder Diskurssemantik auszubauen.⁷⁵ Gemeint sind damit u.a. semantische Wechselbeziehungen, die im Wortschatz einer Epoche, eines Textkorpus oder eben eines "Diskurses" / nachzuweisen sind. In der Sprachwissenschaft sind semantische Wechselbeziehungen dieser oder ähnlicher Art schon seit langem z.T. als "Wortfelder" bezeichnet worden, auch ohne daß der Aspekt eines systematischen Zusammenhangs, wie er etwa in der strukturalistischen Wortfeldtheorie Jost Triers⁷⁶ beschrieben wurde, immer mitgemeint war. Gemeint sind mit den diskursiven semantischen Beziehungen aber darüber hinaus auch die Interessenabhängigkeit von Bedeutungsprägungen - gerade im politischen Wortschatz -, sowie textsortenspezifische, situationsbezogene, soziolinguistische, ideengeschichtliche und andere Faktoren, soweit sie Einfluß auf die Bedeutungsgeschichte einzelner Wörter oder ganzer (inhaltlich oder funktional zusammenhängender) Wortgruppen gehabt haben. Die historiographische Begriffsgeschichte und ihre Methodendiskussion kann die germanistische diachrone Semantik vor allem auch dazu anregen, Sprach- und Bedeutungsgeschichte auch (wenn auch nicht nur) als Teil einer Sozialgeschichte aufzufassen und zu betreiben⁷⁷ - mit den spezifischen Mitteln und Methoden der Sprachwissenschaft. Zu einer solchen umfassenden sozial- und diskursgeschichtlichen historischen Semantik kann der vorliegende Beitrag nur ein

⁷¹ Hier muß einschränkend bemerkt werden: natürlich ist der expansionistische Diskurs nur ein Element oder Aspekt des Nationsbegriffs unter vielen; andere Aspekte sind ebenso wichtig, auch wenn sie teilweise auch in anderen Wörtern ihren semantischen Niederschlag finden. Vgl. dazu etwa die Tatsache, daß die ständestaatlichen Aspekte des *Nations*begriffs, welche die Vorläufer für die bürgerrechtliche Definition im Französischen sind, im Deutschen teilweise im Begriff *Reich* aufgehoben waren.

⁷² Vgl. seine Einleitung zu Brunner/Conze/Koselleck: Geschichtliche Grundbegriffe, Band 1, 1972, S. XIII ff., und seinen Beitrag in Koselleck (Hrsg.) 1978, S. 19 ff.

⁷³ Vgl. Reichardt 1982 und 1985.

⁷⁴ Vgl. die zusammenfassende Darstellung aus sprachwissenschaftlicher Sicht in Busse 1987.

⁷⁵ Vgl. dazu in diesem Band den Beitrag von Busse/Teubert, S. 10-28.

⁷⁶ Trier 1931. Diese Theorie blieb indes weitgehend Programm; umfangreichere Wortfelduntersuchungen in bedeutungsgeschichtlicher Perspektive gibt es sehr viel seltener als Einzelwort-Untersuchungen.

[&]quot;Dies fordert etwa auch von Polenz 1991, 21 ff. u.ö.

unter der geschilderten Zielsetzung erst noch erschlossen und bearbeitet werden muß. /

Quellen/Literatur: 298

Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck , Reinhart (Hrsg.) 1972: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 1972 ff.

erster empirischer⁷⁸ Einstieg sein, sozusagen die Sondierung eines Forschungsterrains, das

Busse, Dietrich 1987: Historische Semantik. Analyse eines Programms. Stuttgart.

Busse, Dietrich (Hrsg.) 1991: Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels. Tübingen.

Busse, Dietrich 1993: Deutschland, die "schwierige Nation" - Mythos oder Wirklichkeit? In: Ruth Reiher / Rüdiger Läzer (Hrsg.): Wer spricht das wahre Deutsch? Erkundungen zur Sprache im vereinigten Deutschland. Berlin, 8 - 27.

Busse, Dietrich 1994: "Deutsche Nation" - Zur Geschichte eines Leitbegriffs im Deutschland vor und nach der Wiedervereinigung. In: Ruth Reiher / Rüdiger Läzer (Hrsg.): Sprache im Konflikt. Berlin/New York.

Busse, Dietrich / Teubert, Wolfgang 1994: Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der historischen Semantik. (Im vorliegenden Band, 10-28)

Dann, Otto 1993: Nation und Nationalismus in Deutschland 1770-1990. München.

Hermanns, Fritz 1989: Deontische Tautologien. Ein linguistischer Beitrag zur Interpretation des Godesberger Programms der SPD. In: Josef Klein (Hrsg.): Politische Semantik. Opladen, 69 - 149.

Isenmann, Eberhard 1989: Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts. In: Joachim Ehlers (Hrsg.): Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter. (= Nationes Bd. 8). Sigmaringen, 145 - 247.

Koselleck, Reinhart 1972: Einleitung. In: Brunner/Conze/Koselleck 1972, Bd. 1, XII - XXVII.

Koselleck, Reinhart 1978: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: Ders. (Hrsg.): Historische Semantik und Begriffsgeschichte. Stuttgart, 19 - 36.

Nonn, Ulrich 1982: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationen-Begriff im 15. Jahrhundert. In: Zeitschrift für historische Forschung 9, 129 - 142.

Plessner, Helmuth 1959: Die verspätete Nation. Über die Verführbarkeit bürgerlichen Geistes. Frankfurt am Main. (zuerst: 1935); zitiert nach: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. VI. Frankfurt am Main 1982.

Polenz, Peter von 1991: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. 1. Berlin/New York.

Reichardt, Rolf 1982: Zur Geschichte politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich zwischen Absolutismus und Restauration. Vorstellung eines Forschungsvorhabens. In: Brigitte Schlieben-Lange / Joachim Gessinger (Hrsg.): Sprachgeschichte und Sozialgeschichte. (= Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 12, Heft 47), 49 - 74.

Reichardt, Rolf 1985: Einleitung. In: Ders. / Eberhard Schmitt (Hrsg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680-1820. München, 39 - 148.

Schnell, Rüdiger 1989: Deutsche Literatur und deutsches Nationsbewußtsein in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Joachim Ehlers (Hrsg.): Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter. (= Nationes Bd. 8). Sigmaringen, 247 - 320.

Schröcker, Alfred 1974: Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Lübeck. (= Historische Studien, Heft 426).

Sonderegger, Stefan 1979: Grundzüge deutscher Sprachgeschichte. Band I. Berlin/New York.

Trier, Jost 1931: Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. Heidelberg.

Werminghoff, Albert 1908: Der Begriff "Deutsche Nation" in Urkunden des 15. Jahrhunderts. In: Historische Vierteljahresschrift 11, 184 - 192.

Zeumer, Karl (Hrsg.) 1904: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig.

⁷⁸ Zu theoretischen und methodologischen Aspekten der diachronen Semantik vgl. außer den Beiträgen in dem vorliegenden Band die Vorschläge und Diskussionen in Busse 1987 und Busse (Hrsg.) 1991.